

Landesmedienanstalt Saarland,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Saarbrücken

Geschäftsjahr 2022

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses und Lageberichts zum

31. Dezember 2022

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Direktorin	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
2. Jahresabschluss	19
3. Lagebericht	20
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	21
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4. Zusammenfassende Beurteilung	22
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1. Vermögenslage	23
2. Finanzlage	25
3. Ertragslage	26
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	28
G. Schlussbemerkung	29

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
5. Wirtschaftliche Grundlagen und rechtliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die Direktorin der

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

- im Folgenden auch "LMS" oder "Landesmedienanstalt" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Landesmedienanstalt nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 28. April 2023 lag der Beschluss des Medienrats vom 9. März 2023 zugrunde, in dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 3. Mai 2023 angenommen.

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine vom Land getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) und nach § 264 HGB nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen und nach §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen. Die Prüfungspflicht ergibt sich vorliegend aus § 61 Absatz 5 Satz 2 SMG sowie §§ 8, 9 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS). Aufgrund der Bestimmungen des § 39 Absatz 4 Satz 1 SMG sowie § 61 Absatz 5 Satz 2 SMG in Verbindung mit § 8 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland ist die Gesellschaft grundsätzlich verpflichtet ist, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Darüber hinaus wurden wir von der Direktorin beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. sowie Anlage 6 des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Direktorin.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Direktorin

Die Direktorin hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage der Landesmedienanstalt beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Direktorin im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Die Landesmedienanstalt weist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 5.366 auf.
- Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 2.754 und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von TEUR 2.060, einem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 956 und dem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 262.
- Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Rückzahlungen des Bundesausschusses, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betragen im Berichtsjahr TEUR 3.368. Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit TEUR 2.246 rund 66,7 % der Gesamteinkünfte aus.
- Bei den Zuwendungen in Höhe von TEUR 680 (20,2 %) handelt es sich um Erträge aus einer Förderung im Bereich Ausbildung und Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden für Projekte oder die Wahrnehmung der definierten Aufgaben.

-
- Die Leistungserlöse betragen mit TEUR 25 (0,7 %) der Gesamteinkünfte. Während die Gebühreneinnahmen für MKZ-Kurse weitergehend konstant eingeplant werden können, kann die Einnahme aus der Abgaben- und Gebührenordnung in Abhängigkeit auftretender Fälle schwanken. Mittelfristig ist ein leichter Anstieg im Bereich der Abgaben- und Gebührenordnung infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.
 - Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt TEUR 282 (8,4 %). Mit TEUR 86 hat die Auflösung von Rückstellungen einen wesentlichen Anteil an diesen Erträgen. Diese sind nicht zahlungswirksam und resultieren aus der Nicht-Inanspruchnahme von im Vorjahr gebildeten Rückstellungen. Einen weiteren wesentlichen Anteil bildet eine Nachzahlung des NDR-Sockelbetrages aus 2021 in Höhe von TEUR 86.
 - Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Diese betragen im Berichtszeitraum TEUR 3.630.
 - Die Personalaufwendungen machen mit TEUR 1.654 einen Anteil von 45,6 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger dauernden Vakanzen (Pressestellen) sowie langfristigen Erkrankungen. Die Entwicklung erfolgt gemäß den Änderungen im öffentlichen Dienst sowie der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Aufwendungen für die Altersvorsorge und soziale Abgaben. Er beinhaltet zudem Aufwand aus der Zuführung von Pensions- und Beihilfe-Rückstellungen (TEUR 105).
 - Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit TEUR 1.071 einen Anteil von 29,5 % an den Gesamtaufwendungen dar, die im Wesentlichen aus Forderungsverlusten aus den nicht geflossenen Mitteln in 2021 und 2022 aus der Verwaltungsvereinbarung zur Medienkompetenzförderung mit der Staatskanzlei des Saarlandes resultieren.
 - Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen und machen mit TEUR 62 1,7 % der Gesamtaufwendungen aus.

-
- Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Wirtschaftsplan 2023 in seiner 163. Sitzung am 8. Dezember 2022 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2023 fortgeschriebene Einnahmesituation auch nach der Anwendung des Beschlusses des BVerfG vom 20. Juli 2021 (Basis sind nur Rundfunkbeiträge in Höhe von EUR 18,36) eine leicht schwankende, in der Tendenz aber gleichbleibende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.
 - Die seit 2022 zusätzlich kalkulierten Einnahmen aufgrund der Berechnung von Leistungen der LMS im Rahmen der Geschäftsbesorgungen, so in der Personalverwaltung, der juristischen Betreuung, der Nutzung der IT-Infrastruktur und IT-Betreuung im allgemeinen Verwaltungsbetrieb sowie im Geschäftsbetrieb der Projekte aus Tätigkeiten für die Saarland Medien GmbH sowie für das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. bringen gegenüber den Vorjahren höhere Erträge.
 - Deren genaue Höhe ist an den jeweiligen Projektumfang und den damit prognostizierten Umfang der Tätigkeiten aus den Geschäftsbesorgungen gekoppelt. Es ist davon auszugehen, dass insoweit keine gleichbleibenden Zusatzeinnahmen kalkuliert werden können, da die Einnahmen insbesondere auch davon abhängen, ob und in welchem Umfang in der GmbH und dem Verein Projekte weitergeführt werden, die regelmäßig von staatlichen Stellen gefördert werden. Coronabedingt sowie aufgrund des Ukraine-Krieges waren und sind durch den Staat in großem Umfang Hilfen auf den Weg gebracht worden. Somit muss damit gerechnet werden, dass dem Staat künftig weniger Mittel zur Förderung von Projekten zur Verfügung stehen.
 - Im Zuge der Corona-Pandemie im März 2020 sowie durch den Beginn des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 sind Ausnahmesituationen eingetreten, die bis heute erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und mithin erhebliche negative Einflüsse auf die Haushaltslage der LMS haben kann. Durch beide Ereignisse haben sich weltweite Lieferengpässe in nahezu sämtlichen Bereichen der Wirtschaft ergeben, die zu erheblichen Preissteigerungen geführt haben. Der LMS fehlen Möglichkeiten, ihre Einnahmesituation durch höhere oder neue Umsätze zu verbessern. Ihre Einnahmen sind nahezu gleichbleibend, während die notwendigen Aufwendungen kontinuierlich Preissteigerungen unterliegen.

- Ebenso ist ein Rückgang der staatlichen Förderung im Medienkompetenzbereich damit möglich und es ist davon auszugehen, dass durch beide Ereignisse auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS erheblich negativ beeinflusst wird. Abschließen kann dies derzeit jedoch noch nicht beziffert werden.
- In den kommenden Jahren ist trotz der angehobenen Rundfunkbeiträge mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen, wenn das Geschäftsjahr planmäßig verläuft. Dieser kann allerdings noch durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Landesmedienanstalt einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Direktorin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, unter dem Datum vom 10. November 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Landesmedienanstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Landesmedienanstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Medienrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Medienrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Landesmedienanstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Landesmedienanstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Landesmedienanstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Landesmedienanstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landesmedienanstalt einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Durch die gesetzlichen Vertreter wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Direktorin der Landesmedienanstalt ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Direktorin vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Landesmedienanstalt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit wesentlichen Unterbrechungen - in den Monaten Juli und Oktober 2023 in den Geschäftsräumen der Anstalt sowie in unserem Büro in Saarbrücken durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18. November 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021; er wurde mit Beschluss des Medienrats vom 8. Dezember 2022 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Landesmedienanstalt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Direktorin und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Direktorin in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landesmedienanstalt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Landesmedienanstalt abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Landesmedienanstalt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Direktorin und Mitarbeitern der Landesmedienanstalt bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere für Pensions- und Beihilferückstellungen
- Periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit von Anhangangaben
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostische Angaben.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Landesmedienanstalt haben wir u.a. Verträge und Vereinbarungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen und Bankbestätigungen eingeholt.

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen (Wolfgang Utzig Diplom-Mathematiker - Aktuar DAV, Eschringen). Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das von der Landesmedienanstalt eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Landesmedienanstalt aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landesmedienanstalt. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Landesmedienanstalt im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Landesmedienanstalt ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den folgenden Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1. Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A. Vermögen					
I. Anlagevermögen					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	18	0,3	10	0,2	8
2. Sachanlagen	1.740	32,4	1.758	33,4	-18
3. Finanzanlagen	3.047	56,8	3.047	57,9	0
4. Summe	4.805	89,5	4.815	91,4	-10
II. Umlaufvermögen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30	0,6	0	0,0	30
2. Flüssige Mittel	469	8,7	379	7,2	90
3. Sonstige Aktiva	62	1,2	73	1,4	-11
4. Summe	561	10,5	452	8,6	109
III. Vermögen gesamt	5.366	100,0	5.267	100,0	99
B. Kapital					
I. Eigenkapital	2.754	51,3	3.016	57,3	-262
II. Fremdkapital					
1. Langfristiges Fremdkapital					
Rückstellungen	2.168	40,4	2.042	38,8	126
2. Kurzfristiges Fremdkapital					
a) Rückstellungen	391	7,3	195	3,7	196
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23	0,4	14	0,3	9
c) Sonstige Passiva	30	0,6	0	0,0	30
d) Summe	444	8,3	209	4,0	235
3. Fremdkapital gesamt	2.612	48,7	2.251	42,7	361
III. Kapital gesamt	5.366	100,0	5.267	100,0	99

Im Bereich des Anlagenvermögens stehen Anlagenzugänge (TEUR 81), davon TEUR 64 Sachanlagenvermögen und TEUR 17 immaterielles Anlagevermögen, Abschreibungen in Höhe von TEUR 91 gegenüber, so dass sich das Anlagenvermögen per saldo um TEUR 10 auf TEUR 4.805 verringert, hat.

Der Anstieg des Umlaufvermögens ist insbesondere auf die Erhöhung der flüssigen Mittel um TEUR 90 auf TEUR 469 sowie dem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 30 zurückzuführen.

Das Eigenkapital hat sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 262 vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3 % (Vorjahr: 57,3 %).

Der Anstieg des Fremdkapitals ist fast ausschließlich auf die Veränderung der Pensions- sowie sonstigen Rückstellungen zurückzuführen. Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen ist bedingt durch die jeweiligen Zuwendungsbescheide für das Geschäftsjahr.

2. Finanzlage

	2022		2021
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-262		-70
+/- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	91		89
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	260		127
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-19		0
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	39		0
+ Zinsaufwendungen	62		155
= Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		171	301
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-17		-2
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-64		-32
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0		-700
= Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		-81	-734
= Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands		90	-433
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		379	812
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode		469	379

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 171), die Mittelabflüsse der Investitionstätigkeit (TEUR 81) ausreichend decken. Per saldo ist eine Erhöhung des Finanzmittelbestands von TEUR 90 auf TEUR 469 (Vorjahr: TEUR 379) zu verzeichnen.

3. Ertragslage

	2022		2021		I.Vgl. z.Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Betriebsleistung						
1. Mieterträge	14	0,5	0,5	12	16,7	2
2. Leistungserlöse	25	0,8	0,9	23	8,7	2
3. Transfererlöse	3.047	98,4	97,2	2.325	31,1	722
4. Sonstige Erträge	10	0,3	1,4	33	-69,7	-23
5. Betriebsleistung	3.096	100,0	100,0	2.393	29,4	703
B. Aufwendungen						
1. Transferaufwendungen	751	24,3	14,6	350	*	-401
2. Abschreibungen	91	2,9	3,7	89	2,2	-2
3. Personalaufwand	1.654	53,4	70,5	1.686	-1,9	32
4. Sonstige Betriebsaufwendungen	521	16,8	13,7	327	59,3	-194
5. Sonstige Steuern	1	0,0	0,0	1	0,0	0
6. Aufwendungen	3.018	97,5	102,5	2.453	23,0	-565
C. Betriebsergebnis (A - B)	78	2,5	2,5	-60	*	138
D. Finanzergebnis	-62	-2,0	-6,5	-156	-60,3	94
E. Neutrales Ergebnis						
1. Neutrale Erträge	272	8,8	6,1	146	86,3	126
2. Neutrale Aufwendungen	550	17,8	0,0	0	*	-550
3. Neutrales Ergebnis	-278	-9,0	6,1	146	*	-424
F. Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern	-262	-8,5	-2,9	-70	*	-192
G. Ertragsteuern	0	0,0	0,0	0	-	0
H. Jahresfehlbetrag	-262	-8,5	-2,9	-70	*	-192

* Veränderungen über 100 % werden nicht dargestellt.

- Nicht vergleichbar.

Die Betriebsleistung hat sich gegenüber zum Vorjahr von TEUR 2.393 auf TEUR 3.096 erhöht. Dies ist insbesondere auf den Anstieg der Transfererlöse (TEUR 722) zurückzuführen. Überwiegend bestehen diese aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag mit TEUR 2.246 (Vorjahr: TEUR 2.192).

Der betriebliche Aufwand ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Transferaufwendungen (TEUR 401) sowie durch den Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 744) zurückzuführen. Ursächlich für den Anstieg der Transferaufwendungen ist hierbei die Förderung der Medienkompetenz, für die zusätzlich eine Rückstellung gebildet werden musste. Der Anstieg in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf entstandene Forderungsverluste im Rahmen nicht genommener Zuwendungen sowie coronabedingte Aufwendungen zurückzuführen. Insgesamt lässt sich ein Anstieg der Gesamtaufwendungen von TEUR 1.115 auf TEUR 3.568 verzeichnen.

Das Betriebsergebnis hat sich per saldo um TEUR 138 auf TEUR 78 (Vorjahr: TEUR -60) erhöht.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Unsere Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Prüfung sind in diesem Bericht dargestellt. Im Übrigen verweisen wir auf die im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs im vorliegenden Bericht (Anlage 6) gebrachten Feststellungen.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, 10. November 2023

DORNBACH GmbH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

Theobald
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva	31.12.2022			31.12.2021		Passiva	31.12.2022		31.12.2021	
	€	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen						A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an an solchen Rechten und Werten		18.082,00			10.133,00	I. Basiskapital	2.060.000,00			2.060.000,00
II. Sachanlagen						II. Gewinnvortrag	955.887,96			1.025.661,27
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.671.588,17			1.715.156,19		III. Jahresfehlbetrag (-)	-261.910,20			-69.773,31
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.571,00			43.052,00				2.753.977,76		3.015.887,96
		1.740.159,17			1.758.208,19	B. Rückstellungen				
III. Finanzanlagen						1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.167.931,00			2.041.504,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000,00			26.000,00		2. Sonstige Rückstellungen	391.023,64			194.949,73
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.021.007,57			3.020.977,36			2.558.954,64			2.236.453,73
		3.047.007,57	4.805.248,74		3.046.977,36	C. Verbindlichkeiten				
					4.815.318,55	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3,35			3,35
B. Umlaufvermögen						2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 23.029,68	23.029,68			14.483,88
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 133,50	30.792,81			2.802,50		3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 30.076,72	30.076,72			0,00
		30.792,81			2.802,50			53.109,75		14.487,23
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		469.270,75	500.063,56		379.021,36					
					381.823,86					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			60.729,85		69.686,51					
			5.366.042,15		5.266.828,92					
								5.366.042,15		5.266.828,92

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022		2021	
	€	€	€	€
1. Transfererlöse	3.047.130,81			2.324.739,92
2. Leistungserlöse	24.746,51			22.992,50
3. Umsatzerlöse	14.379,00			12.357,00
4. Sonstige betriebliche Erträge davon periodenfremd: € 186.424,65	281.652,25			178.939,70
		3.367.908,57		2.539.029,12
5. Transferaufwendungen		-750.941,91		-350.134,38
6. Personalaufwendungen				
a) Dienstbezüge, Löhne und Gehälter	-1.132.106,90		-1.066.568,49	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 275.071,91 (Vorjahr € 384.549,20)	-522.110,50		-619.525,26	
		-1.654.217,40		-1.686.093,75
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-90.955,25		-89.358,23
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.071.465,42		-327.074,24
		-3.567.579,98		-2.452.660,60
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		30,21		26,17
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-61.547,00		-155.461,00
11. Ergebnis nach Steuern		-261.188,20		-69.066,31
12. Sonstige Steuern		-722,00		-707,00
13. Jahresfehlbetrag (-)		-261.910,20		-69.773,31

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 61 Abs. 5 des Saarländischen Mediengesetzes und § 8 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt den Jahresabschluss nach den Regeln einer großen Kapitalgesellschaft aufzustellen.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ist entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 HGB erstellt worden. Als bilanzielle Vergleichszahlen wurden die Werte der Bilanz zum 31.12.2021 herangezogen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Regelungen des BilRUG wurden berücksichtigt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Tätigkeit ausgegangen. Alle Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag einzeln bewertet. Das Wertaufhellungsprinzip wurde auf alle relevanten Vorgänge zwischen Bilanzstichtag und Feststellung angewendet.

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

a. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten zzgl. AK-Nebenkosten und abzgl. AK-Preisminderungen aktiviert und unterliegen einer planmäßigen Abschreibung. Die LMS schreibt das Sachanlagevermögen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear ab.

Übersicht über die Nutzungsdauer der Sachanlagen:

- Verwaltungsgebäude: 50 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 15 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter schreibt die LMS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ab und wendet die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter an.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

b. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag des Abschlussstichtags angesetzt. Abschreibungen auf Forderungen werden gegebenenfalls entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit dem Nominalwert bewertet.

c. Eigenkapital

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

d. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Sie werden pauschal mit einem, einer Restlaufzeit von 10 Jahren entsprechenden, durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Der ausgewiesene Bilanzwert beruht auf einem versicherungsmathematischen Gutachten des Dipl. Mathematikers Wolfgang Utzig vom 22.05.2023 mit einem hochgerechneten Wertansatz zum 31.12.2022.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

e. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

zum 31. Dezember 2022

Aktiva

a. Anlagevermögen

31.12.2022 € 4.805.248,74

31.12.2021 € 4.815.318,55

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2022 € 18.082,00

31.12.2021 € 10.133,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2022 € 1.671.588,17

31.12.2021 € 1.715.156,19

Die Anstalt verfügt über Anteile am bebauten Grundstück in der Nell-Breuning-Allee 6 in 66115 Saarbrücken.

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2022 € 68.571,00

31.12.2021 € 43.052,00

Die Anstalt verfügt über eine Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Ausführung ihrer Aufgaben.

III. Finanzanlagen

31.12.2022 € 3.047.007,57

31.12.2021 € 3.046.977,36

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2022 € 26.000,00

31.12.2021 € 26.000,00

Die Anstalt ist seit 1998 mit € 26.000,00 bzw. 50 % am Stammkapital der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH, Saarbrücken (Saarland Medien GmbH), beteiligt.

Die Saarland Medien GmbH hat das Geschäftsjahr 2022 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 102.207,18 € (Bilanzgewinn 2021: 168.361,65 €) abgeschlossen und weist zum 31.12.2022 ein Eigenkapital von 154.207,18 € aus.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens (Sparbuch)

31.12.2022 € 3.021.007,57
31.12.2021 € 3.020.977,36

	Kaufpreis	Gekauft seit	Fällig
	€	€	€
Sparbuch	€ 3.021.007,57	04.12.2012	unbegrenzt
Summe	€ 3.021.007,57		

Im Übrigen wird auf den Anlagenspiegel (Anlage 3, Seite 17) verwiesen.

b. Umlaufvermögen

31.12.2022 € 500.063,56
31.12.2021 € 381.823,86

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2022 € 30.792,81
31.12.2021 € 2.802,50

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:

31.12.2022 € 133,50
31.12.2021 € 133,50

Es handelt sich um eine Kautions an die GIU (Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH).

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

31.12.2022 € 469.270,75
31.12.2021 € 379.021,36

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	31.12.2022
	€
Kassenbestand	1.109,06
Sparkasse Saarbrücken - Konto 700799	468.161,69
Sparkasse Saarbrücken - Giro Rundfunkhilfe	0,00
Summe	469.270,75

Der Kassenbestand stimmt mit dem Aufnahmeprotokoll und dem Kassenbuch zum Bilanzstichtag überein. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit Bankbestätigungen nachgewiesen.

c. *Rechnungsabgrenzungsposten*

31.12.2022 € 60.729,85
31.12.2021 € 69.686,51

Zum Ausweis gelangen Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum des folgenden Geschäftsjahres, die bereits im Jahr 2022 verausgabt wurden. Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	31.12.2022
	€
RZVK-Umlage-Vorauszahlung	42.475,00
Beamtenbezüge Januar 2023	18.254,85
Summe	60.729,85

P a s s i v a

a. *Eigenkapital*

		31.12.2022	€ 2.753.977,76
		31.12.2021	€ 3.015.887,96
I.	Basiskapital	31.12.2022	€ 2.060.000,00
		31.12.2021	€ 2.060.000,00
II.	Gewinnvortrag	31.12.2022	€ 955.887,96
		31.12.2021	€ 1.025.661,27
III.	Jahresfehlbetrag	31.12.2022	€ - 261.910,20
		31.12.2021	€ - 69.773,31

b. *Rückstellungen*

31.12.2022	€ 2.558.954,64
31.12.2021	€ 2.236.453,73

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Anfangsstand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinsaufwand	BilMoG Zuführung	Endstand
1.772.472,00 €	-45.702,00 €	0,00 €	100.267,00 €	57.915,00 €	14.595,00 €	1.899.547,00 €

Die Landesmedienanstalt baute im Berichtszeitraum Anwartschaften für zwei aktive Beamte auf und weist die Versorgungsfälle für ausgeschiedene Beamte aus.

Bewertungsansatz:

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes durchgeführt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode). Der Rückstellungsbetrag ist definiert als der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtungen, die von den Mitarbeitern bis zum Bilanzstichtag gemäß Rentenformel und Unverfallbarkeitsregelung aufgrund ihrer in der Vergangenheit geleisteten Dienstzeiten verdient wurden. Der Rückstellungsbetrag ist unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung zu ermitteln. Auf eventuelle Fluktuationswahrscheinlichkeiten wurde aufgrund des kleineren Personenkreises verzichtet. Die Berechnung der Rückstellungen für die Witwenanwartschaft erfolgt nach der sog. kollektiven Methode.

Für die Berechnung liegt ein Gutachten des Dipl. Mathematikers Wolfgang Utzig zur Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 vor.

Es wurden folgende Annahmen für die Berechnung berücksichtigt:

- durchschnittlicher Marktzins von 1,78 % für eine Laufzeit von 10 Jahren bzw. 1,44 % für eine Laufzeit von 7 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank bekanntgemacht wurde,
- Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit,
- Sterbetafeln nach Dr. Klaus Heubeck „Richttafeln 2018 G“,
- Rentensteigerung (1,5 %).

Durch die Umstellung der Bewertung der Pensionsrückstellungen nach BilMoG zum 1.1.2010 ergibt sich ein zusätzlicher einmaliger Rückstellungsbetrag in Höhe von 218,9 T€. Von der Übergangsregelung gem. Art. 67 I 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Von diesem Betrag wird den Pensionsrückstellungen seit 2010 pro Jahr 1/15 und damit 14,6 T€ zugeführt und als Aufwendungen aus der Anwendung von Übergangsvorschriften (Pensionsrückstellung) ausgewiesen. Die Unterdeckung der Pensionsrückstellung zum 31.12.2022 beträgt 29,2 T€ (Art. 67 II EGHGB).

Aufgrund des Unterschiedsbetrags liegen ausschüttungsgesperrte Beträge in Höhe von 100.605,00 € vor.

Der im Berichtsjahr ausgewiesene Zinsaufwand in Höhe von 57,9 T€ entfällt mit 24,4 T€ auf die Zinssenkung (im Vorjahr 1,87 %, im Berichtsjahr 1,78 %) sowie in Höhe von 33,5 T€ auf die Abzinsung der Pensionsrückstellungen.

Beihilferückstellungen

Anfangsstand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinsaufwand	BilMoG Zuführung	Endstand
269.032,00 €	0,00 €	-9.123,00 €	4.843,00 €	3.632,00 €	0,00 €	268.384,00 €

Beihilferückstellungen wurden im Zuge der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofs des Saarlandes eingestellt. Für die Berechnung liegt ein Gutachten zur Bewertung der Krankheitsbeihilfen zum 31.12.2022 des Dipl. Mathematikers Wolfgang Utzig vor. Die Rückstellungsbildung bezieht sich auf den die Umlagebeträge übersteigenden Teil der Beihilfeleistungen.

Bewertungsansatz:

Als biometrische Rechnungsgrundlagen kamen die Richttafeln 2018 von Prof. Klaus Heubeck zur Anwendung. Für die Bilanzierung nach BilMoG wird als Rechnungszins pauschal der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren (7-Jahresdurchschnitt) verwendet. Er beträgt zum 31.12.2022 1,44 %.

Bezüglich der Anwartschaft auf Witwenrente werden kollektive Annahmen zu der Verheiratswahrscheinlichkeit und Altersdifferenz der Ehegatten verwendet.

Zukünftige Anpassungen werden mit einem Trend von 2,0 % p.a. berücksichtigt. Aufgrund des besonderen Personenkreises wird auf die Einbeziehung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten verzichtet.

Es wurden mehrere Jahre an gezahlten Beihilfeleistungen sowie entsprechenden Umlagebeträgen (2016-2022) berücksichtigt, um hierdurch Schwankungen auszugleichen, die von außerordentlich hohen oder geringen Krankheitsbeihilfen an einzelne Personen in einem Jahr ausgehen. Die Rückstellungsbildung bezieht sich auf den die Umlagebeträge übersteigenden Teil der Beihilfeleistungen. Um die gezahlten Krankheitsbeihilfen auf das Kostenniveau des Bilanzstichtages anzuheben, wurden die jährlich gezahlten Beihilfen entsprechend den Veränderungen der jeweiligen Lebenshaltungskostenindizes vom Jahr der Zahlung bis zum Bilanzstichtag angepasst. Die prozentuale Höhe der Anwartschaft eines Ehegatten auf Krankheitsbeihilfe wird aus der Überlegung abgeleitet, dass für den angegebenen Personenkreis durchschnittlich 76 % der Berechtigten gem. den Heubeck-Richttafeln 2018 G verheiratet sind. Daraus folgt, dass ein Beihilfeberechtigter durchschnittlich für 1,76 Personen Beihilfe in Anspruch nehmen kann. Hieraus ergibt sich als Anwartschaft auf Krankheitsbeihilfe an eine Witwe ein Satz von 57 % (1:1,76).

2. Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Anfangs-stand €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	End-stand €
Rückstellung VBG	3.193,73	0,00	-3.193,73	0,00	0,00
Rückstellung Kostenerstattung Land	12.600,00	-12.586,00	-14,00	13.674,00	13.674,00
Institutionelle Förderung Medienkompetenz	75.000,00	0,00	0,00	200.000,00	275.000,00
Rückstellungen für ausstehenden Urlaub	50.000,00	-49.653,66	-346,34	56.000,00	56.000,00
Rückstellungen Onlinerland	10.000,00	-1.670,65	-8.329,35	0,00	0,00
Rückstellungen Media und Me	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge	8.100,00	-8.057,03	-42,97	10.200,00	10.200,00
Rückstellung für Nebenkosten	5.000,00	0,00	-5.000,00	5.000,00	5.000,00
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	0,00	-3.855,36	5.000,00	6.144,64
Rückst. - Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	6.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00
Rückst. – Abschluss- und Prüfungskosten	10.056,00	-1.130,50	-0,50	10.080,00	19.005,00
	194.949,73	-73.097,84	-30.782,25	299.954,00	391.023,64

c. *Verbindlichkeiten*

31.12.2022	€	53.109,75
31.12.2021	€	14.487,23

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2022	Restlaufzeit (in Jahren)		
		< 1	> 1	> 5
	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten				
Giro Spk. Sbr. Rundfunkhilfe	3,35	3,35	0,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen				
Verb. Kreditoren	23.029,68	23.029,68	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	30.076,72	30.076,72	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
	53.109,75	53.109,75	0,00	0,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind regelmäßig durch Eigentumsvorbehalt gesichert.

Die Verbindlichkeiten hatten im Vorjahr ebenfalls eine Restlaufzeit von kleiner einem Jahr.

Haftungsverhältnisse

Gewährleistungsverträge, Patronatserklärungen sowie sonstige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag betragen die Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen 18.903,95 €.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung umfasst die Werte des Berichtszeitraums.

Die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 sind nachstehend erläutert. Die Gliederung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB.

Als Soll-Positionen werden die Werte des vom Medienrat in seiner 158. Sitzung am 02.12.2021 verabschiedeten Wirtschaftsplans 2022 angeführt.

Als Vergleichszahlen dienen die Ergebnisse aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2021.

a) Erträge

Die Erträge gliedern sich wie folgt:

Transfererlöse	3.047.130,81 €
Leistungserlöse	24.746,51 €
Umsatzerlöse	14.379,00 €
sonstige betriebliche Erträge	<u>281.652,25 €</u>
	3.367.908,57 €

1. Transfererlöse 3.047.130,81 €

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Transfererlöse	<u>2.650.485,00</u>	<u>3.047.130,81</u>	<u>2.324.739,92</u>
Summe	2.650.485,00	3.047.130,81	2.324.739,92

Die Transfererlöse für das Geschäftsjahr 2022 bestehen zum überwiegenden Teil (2.246,4 T€) aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag. Dieser beinhaltet einen Sockelbetrag in Höhe von 511.290,00 €. Der restliche Anteil der LMS am Rundfunkbeitragsaufkommen der Medienanstalten berechnet sich nach dem Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen im Saarland.

Zudem enthalten die Transfererlöse im Geschäftsjahr 2022 Einnahmen aus der Wahrnehmung der Glücksspielaufsicht gemäß § 14 Absatz 6, Satz 2 AGGlüStV-Saar in Höhe von 120,0 T€ vom zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie für die Durchführung der Ausbildungsmodule Mediengestalter Bild und Ton vom Wirtschaftsministerium des Saarlandes in Höhe von 10,2 T€.

2. Erträge aus Leistungserlösen 24.746,51 €

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Erträge aus Leistungserlösen	25.000,00	24.746,51	22.992,50
Summe	25.000,00	24.746,51	22.992,50

Die Erträge aus Leistungserlösen enthalten Erträge gem. Abgaben- und Gebührenordnung (3,1 T€) sowie Erträge aus Veranstaltungen (21,6 T€).

3. Umsatzerlöse 14.379,00 €

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Umsatzerlöse	12.000,00	14.379,00	12.357,00
Summe	12.000,00	14.379,00	12.357,00

Hierbei handelt es sich um Mieterträge aus langfristigen Vermietungen.

4. Sonstige betriebliche Erträge 281.652,25 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Periodenfremde Erträge	11.000,00	186.424,65	34.726,50
Sonstige Erträge	93.934,00	9.620,35	33.028,09
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00	85.607,25	111.185,11
Versicherungsentschädigungen	1.000,00	0,00	0,00
Erlöse aus Anlageverkäufen	500,00	0,00	0,00
Summe	111.434,00	281.652,25	178.939,70

Bei den periodenfremden Erträgen handelt es sich um Erträge aus der Nachzahlung des NDR aus dem Jahr 2021, Gutschriften der GIU aus Nebenkostenabrechnungen aus den Jahren 2018 und 2020, Guthaben aus der Jahresrechnung 2021 der Zusatzversorgungskasse und Begleichung zweier Rechnungen durch die SLM aus dem Vorjahr.

Darüber hinaus hat die LMS für das Bereitstellen des gemeinsamen Beschwerdeportals www.programmbeschwerde.de von der ALM GbR (die Medienanstalten ALM GbR) 12,0 T€ sowie weitere 16,7 T€ für die Herstellung der Barrierefreiheit auf www.programmbeschwerde.de erhalten.

Für Aufwendungen für ihre Leistungen gegenüber der Saarland Medien GmbH und dem Mediennetzwerk SaarLorLux e.V. hat die LMS 51.064,24 € erhalten.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen hängen zusammen mit dem angesetzten Wert aus Erträgen der Auflösungen von sonstigen Rückstellungen (31 T€). Zahlungsflüsse sind mit diesen Erträgen nicht verbunden.

b. Aufwendungen

Die Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

Transferaufwand	750.941,91 €
Personalaufwand	1.654.217,40 €
Abschreibungen	90.955,25 €
<u>Sonst. betr. Aufwendungen</u>	<u>1.071.465,42 €</u>
Summe	3.567.579,98 €

5. Transferaufwand 750.941,91 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Verwaltungsgebühren Rundfunkbeitragservice	75.000,00	75.000,00	75.000,00
Gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben der Landesmedienanstalten inkl. ALM, ZAK, KEK, KJM	73.000,00	69.719,20	64.795,04
Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland-Medien mbH	170.000,00	170.000,00	70.000,00
Veröffentlichungen	1.700,00	5.457,55	1.366,05
Kosten für Veranstaltungen	45.500,00	69.708,58	28.481,95
Förderung und Entwicklung des Medien-/ Medienforschungsstandorts	9.900,00	7.586,25	7.318,51
Förderung der Medienkompetenz	129.000,00	333.184,40	83.172,83
Medienaufsicht / Regulierung inkl. Projekt „Courage im Netz“	25.000,00	20.285,93	0,00
Förderung Onlinerland	10.000,00	0,00	10.000,00
Förderung Media und Me	10.000,00	0,00	10.000,00
Summe	549.100,00	750.941,91	350.134,38

Die Aufwendungen für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben der Landesmedienanstalten, die ZAK, KEK und die KJM entstehen vor allem durch Umlageerhebungen der ALM.

Die Kosten für Veröffentlichungen beinhalten die Kosten für die Anzeigenschaltung (Traueranzeigen und Stellenausschreibungen).

Die Kosten für Veranstaltungen sind durch Kosten für Sitzungen, Pressekonferenzen, Fachtagungen, insbesondere zum Schwerpunktthema der LMS für 2022, der erstmaligen Durchführung der Medien Triennale Südwest 2022 und sonstige Veranstaltungen sowie für die Bewirtung des Gremiums verursacht.

Die Aufwendungen für die Saarland Medien GmbH entstehen durch Gesellschafterzuführungen. Die Kosten der Gesellschafterzuführung sind mit 170,0 T€ für die Saarland Medien GmbH im Geschäftsjahr 2022 gegenüber den beiden Vorjahren um 100,0 T€ erhöht. Dem liegt folgendes zugrunde: Der für die verringerte Zuführung gültige Teil des Konsortialvertrags in der Fassung vom 25.03.2020 läuft zum 31.12.2021 aus. Im Doppelhaushalt 2021/2022 des Saarlandes sind für den Gesellschafter Land gemäß der vorher geltenden Aufteilung der vereinbarten Gesamt-Kapitalzuführung von 340,0 T€ wieder 170,0 T€ eingestellt. Der höhere Ansatz für 2022 erfolgt vor dem Hintergrund der notwendigen Kapitalausstattung der GmbH zur Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Kosten für die Förderung der Medienkompetenz beinhalten Zuschüsse für Kooperationspartner, Kosten für Referentenhonorare, Tagungen und Wettbewerbe, medienkompetenzspezifische Druckkosten, Regionalprojekte, Beiträge zu Einrichtungen der Medienkompetenzförderung, z.B. Internet ABC, juuuport-Scoutschulung, Förderung der Projekte Media and Me und Onlinerland sowie die Kosten für die Ausbildungsförderung.

6. Personalaufwand 1.654.217,40 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2022	2021
	€	€	€
A) Dienstbezüge, Löhne und Gehälter			
Dienstbezüge der Beamten	216.900,00	216.191,09	216.141,37
Gehälter	1.044.200,00	849.715,81	792.327,12
Aufwand für ausstehende/n Urlaub/Gleitzeit	58.100,00	66.200,00	58.100,00
B) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
Gesetzl. soziale Aufwendungen (Gehälter)	271.400,00	243.844,86	231.782,24
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.500,00	3.193,73	3.193,73
Umlage an die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse	172.000,00	169.961,91	195.066,29
Aufwendungen für Altersvorsorge	110.000,00	105.110,00	189.483,00
Summe	1.876.100,00	1.654.217,40	1.686.093,75

Der Aufwand aus der Zuführung der Pensions- und Beihilferückstellungen wird im Berichtsjahr mit 105,1 T€ als Aufwendungen für Altersvorsorge ausgewiesen. Zahlungsflüsse sind hiermit ebenso wenig verbunden, wie aus der Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

7. Abschreibungen 90.955,25 €

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Abschreibungen	96.000,00	90.955,25	89.358,23
Summe	96.000,00	90.955,25	89.358,23

Die Abschreibung erfolgt über die gewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegegenstände.

c. Anlagenpiegel

	Anschaffungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12.2022	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	26.723,15	17.077,04	0,00	0,00	43.800,19	16.590,15	9.128,04	0,00	0,00	25.718,19	18.082,00	10.133,00
II. <u>Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.672.086,76	13.602,89	0,00	0,00	2.685.689,65	956.930,57	57.170,91	0,00	0,00	1.014.101,48	1.671.588,17	1.715.156,19
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	535.033,25	50.175,30	0,00	0,00	585.208,55	491.981,25	24.656,30	0,00	0,00	516.637,55	68.571,00	43.052,00
	3.207.120,01	63.778,19	0,00	0,00	3.270.898,20	1.448.911,82	81.827,21	0,00	0,00	1.530.739,03	1.740.159,17	1.758.208,19
III. <u>Finanzanlagen</u>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	26.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.020.977,36	30,21	0,00	0,00	3.021.007,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.021.007,57	3.020.977,36
	3.046.977,36	30,21	0,00	0,00	3.047.007,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.047.007,57	3.046.977,36
	6.280.820,52	80.885,44	0,00	0,00	6.361.705,96	1.465.501,97	90.955,25	0,00	0,00	1.556.457,22	4.805.248,74	4.815.318,55

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen 1.071.465,42 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Raumkosten	126.100,00	91.153,80	87.368,76
Sonstige Personalkosten	50.800,00	32.849,94	36.452,60
Fahrzeugkosten	17.800,00	22.257,06	17.551,81
Reisekosten	9.700,00	9.272,71	2.586,55
Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten	22.600,00	16.224,64	15.648,80
Bürobedarf, Bandmaterial, Kleinmaterial	12.500,00	11.323,88	7.631,58
Telefon, Kabelanschluss, Internet	63.500,00	35.822,19	8.889,15
Periodenfremde Aufwendungen	8.500,00	0,00	83,98
Druckererzeugnisse und Publikationen	5.000,00	12.640,73	7.656,23
Versicherungen	3.000,00	2.748,65	2.779,52
Mitgliedsbeiträge	2.900,00	2.822,58	2.822,58
Künstlersozialabgabe	600,00	712,71	652,14
Streuartikel – Give Aways	0,00	1.370,22	0,00
Aufmerksamkeiten	0,00	2.560,29	43.893,38
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrkostenerstattung (z.B. für Medienrat)	45.000,00	36.086,40	0,00
Wartungskosten für Hard- und Software	18.200,00	17.575,15	9.685,58
Kostenerstattung an das Land	13.000,00	13.674,00	12.600,00
Fremdleistungen	0,00	9.194,42	3.186,00
Porto	10.000,00	7.964,05	9.968,74
Zeitschriften, Bücher, Onlinezugänge	14.000,00	15.588,11	15.266,64
Sonstige Aufwendungen	14.000,00	715.028,89	27.755,20
Aufwendungen aus der Anwendung von Übergangsvorschriften (Pensionsrückstellung)	14.600,00	14.595,00	14.595,00
Summe	451.800,00	1.071.465,42	327.074,24

Unter den *Raumkosten* werden die Betriebskosten des verwaltungseigenen Gebäudes erfasst. Diese umfassen die Kosten für Strom und Wasser (11,6 T€), Reinigung (20,2 T€) und die Instandhaltung (5,6 T€) sowie Sonstiges (53,0 T€) wie z. B. Zuführungen zur Instandhaltungsrücklage, Heizung, Wartungsarbeiten, Pflege der Außenanlage, Straßenreinigung, Wachservice sowie Hausmeisterservice. Auf Beschluss der Wohneigentümergeinschaft in der Nell-Breuning-Allee 6 werden die Zuführungen in eine Instandhaltungsrücklage für etwaige zukünftige Sanierungskosten erhoben. Dadurch sollen größere Reparaturen die jeweilige Liquidität weniger unmittelbar belasten.

Unter den *Fahrzeugkosten* werden die Kosten für Kraftstoffe, Unterhaltung und Instandhaltung sowie die monatlichen Leasingraten für drei geleaste Dienstfahrzeuge ausgewiesen.

Die *Mitgliedsbeiträge* beinhalten die Beiträge an das Institut für Europäisches Medienrecht e.V. und das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V.

Für die *Kostenerstattungen an das Land* wurden Rückstellungen gebildet.

Die *sonstigen Personalkosten* setzen sich u.a. zusammen aus Aus- und Fortbildungskosten, Repräsentationskosten, Fürsorgemaßnahmen und Beihilfekosten.

Unter den *sonstigen Aufwendungen* werden vor allem die Leasingaufwendungen für 5 Druckkopierer inkl. Serviceverträgen, Instandhaltung der Büroausstattung, Abfallentsorgung, Kosten des Geldverkehrs sowie Reparatur aufgeführt. Des Weiteren wurden unter den Sonstigen Kosten die notwendigen Aufwendungen für eine Neubeschaffung eines Videokonferenzsystems (Umstieg von StarLeaf auf Zoom, da StarLeaf abgeschaltet wurde) aufgeführt.

Ferner werden unter den *Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattung (z.B. für Medienrat, Aufwandsentschädigungen für den Vorsitz und Stellvertretenden Vorsitz, Sitzungsgelder sowie Auslagenerstattungen (Fahrtkosten, Reisekosten usw.)* für die Mitglieder des Medienrates dargestellt.

d. Finanzergebnis

9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30,21 €
----	--------------------------------------	---------

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 61.547,00 €

Die *Zinsen und ähnliche Aufwendungen* stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen. Zum Ausweis gelangt der auf Basis des Pensionsgutachtens ermittelte Zinsaufwand aus der Abzinsung der Rückstellungen, der Zinsaufwand aufgrund der Zinssenkung gegenüber dem Vorjahr sowie der Zinsaufwand im Zusammenhang mit der Beihilferückstellung. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind Zinsaufwendungen. Zahlungsflüsse sind mit der Verbuchung nicht verbunden.

Finanzergebnis gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Zinserträge	0,00	30,21	26,17
Zinsaufwendungen	-77.000,00	-61.547,00	-155.461,00
Finanzergebnis	-77.000,00	-61.516,79	-155.434,83

Mit 61,5 T€ kommen Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Pensions- sowie Beihilferückstellungen zum Ausweis. Diese waren nicht mit einem Zahlungsabfluss verbunden.

11. Ergebnis nach Steuern -261.188,20 €

Die Landesmedienanstalt Saarland ist als Anstalt des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer und nach § 44a Abs. 4 EStG von der Kapitalertragsteuer befreit.

12. Sonstige Steuern 722,00 €

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Kfz-Steuern	1.000,00	722,00	707,00

Sonstige Steuern sind mit 722,00 € erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für zwei Dienstfahrzeuge der LMS und ein an das MNS vermietetes Dienstfahrzeug.

e. Jahresfehlbetrag

13. Jahresfehlbetrag -261.910,20 €

	Soll	2022	2021
	€	€	€
Jahresfehlbetrag	-208.900,00	-261.910,20	-69.773,31

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Sonstige Angaben

a. *Jahresdurchschnitt der Beschäftigten*

Personal- und Sozialbereich:

Durchschnittlich waren während des Geschäftsjahres 24,25 (im Vorjahr 17,75) Angestellte beschäftigt. Diese setzten sich aus insgesamt 11,25 männlichen sowie 13,00 weiblichen Angestellten zusammen.

Der Personalaufwand belief sich im Jahr 2022 auf insgesamt 1.654.217,40 €.

b. *Honorar des Jahresabschlussprüfers*

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers beträgt 8.925,00 € inkl. MwSt.

c. *Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2022*

Im Zuge der seit 2020 bestehenden COVID-19-Pandemie lag auch im ersten Quartal des Jahres 2022 eine Ausnahmesituation vor. Auch das Kriegsgeschehen in der Ukraine seit Februar 2022 stellt ein Ereignis dar, das Auswirkungen auf die globale Wirtschaft sowie die Rohstoff-, Güter- und Finanzmärkte hat und damit auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt Saarland erheblich negativ beeinflussen kann.

So hat sich bereits durch die Pandemie der Druck zur Digitalisierung stark erhöht und macht weitere Investitionen in die verstärkte Bereitstellung von mobilen Arbeitsmöglichkeiten, Meeting-, und Videokonferenz-Systemen und in digitale Möglichkeiten kollaborativer Zusammenarbeit früher und auch großflächiger erforderlich. So werden auch langfristig mehr Lizenzen für nahezu alle Mitarbeiter:innen in diesen Feldern vorzuhalten sein, um digitales Arbeiten zu ermöglichen.

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine seit Februar 2022 stellt ein Ereignis dar, das Auswirkungen auf die globale Wirtschaft sowie die Rohstoff-, Güter- und Finanzmärkte hat und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Unternehmens beeinflussen kann. Bereits erkennbar ist eine außerordentliche Erhöhung der Verbraucherpreise in Deutschland. Gemäß Pressemitteilung Nr. 366 vom 30.08.2022 des Statistischen Bundesamts wird die Inflationsrate in Deutschland im August voraussichtlich bei 7,9 % liegen. In Teilbereichen wie den Energiekosten haben sich die Bezugspreise teilweise vervielfacht. Auch zahlreiche andere Kosten sind seit Beginn der Krise von einer starken Preissteigerung betroffen.

Dies führt nicht nur in der LMS selbst, sondern auch bei den Kooperationspartnern z.B. für die Medienkompetenz wie auch den Unternehmen der regionalen privaten Rundfunk- und Hörfunkanbieter zu erhöhten Kosten und in der Folge gegebenenfalls auch zu geringen Aktivitäten.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

d. Geschäftsführung gem. § 58 SMG

Die Direktorin/der Direktor wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt und vom Präsidenten des Landtages zum Beamten/zur Beamtin auf Zeit berufen. Nach dem Wechsel des bis 30.09.2019 amtierenden Direktors wurde Frau Ruth Meyer zum 01.05.2020 zur neuen Direktorin gewählt.

Die Direktorin/der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er/Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS. Die Direktorin/der Direktor vertritt die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er regelt die Organisation und Geschäftsverteilung.

Die Direktorin/der Direktor wird nach Maßgabe des SMG vom stellvertretenden Direktor vertreten. Dieser wird von der Direktorin/vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt bzw. abberufen.

Geschäftsführung im Berichtsjahr 2022:

Ruth Meyer, Direktorin seit 01.05.2020

Stellvertretende Geschäftsführung im Berichtsjahr 2022:

Dr. Jörg Ukrow, stellvertretender Direktor

Die im Berichtsjahr bezahlten Dienstbezüge der tätigen Geschäftsführung betragen: 216.191,09 €.

e. Der Medienrat

Gem. § 56 Abs. 1 SMG werden die Mitglieder in den Medienrat von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt. Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 56 Abs. 3 SMG. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (inkl. Fahrtkostenerstattung) betrug im Berichtszeitraum 36.086,40 €. Die Amtszeit des Medienrates beträgt vier Jahre. Die laufende 9. Amtszeit des Medienrats hat am 01.01.2019 begonnen und endet am 31.12.2022.

Dem Medienrat gehörten zum 31.12.2022 folgende Mitglieder an:

	Name	Entsendende Stelle	Stellvertreter/-in
Vorsitzender	Prof. Dr. Stephan Ory	Landesregierung	
	Maximilian Raber MdL	SPD-Landtagsfraktion	Sevim Kaya-Karadağ MdL
	Ute Mücklich-Heinrich MdL	CDU-Landtagsfraktion	Alwin Theobald MdL
	Carsten Becker MdL	AFD-Fraktion im Landtag	Christoph Schaufert MdL
	Karl-Heinz Lambertz	Interregionaler Parlamentarierrat	Liesa Scholzen
	Wolfgang Klein	Evangelische Kirche	Dr. Sigrun Welke-Holtmann
	Tobias Weyand	Katholische Kirche	Katja Göbel
	Daniel Stiefel	Synagogengemeinde	Marianna Margolina
	Sadija Kavagic	Saarländischer Integrationsrat	Patrizio Maci
	Prof. Gabriele Langendorf	Staatliche Hochschulen des Saarlandes	Dr. Michael Schmitz
	Dr. Sabine Glück	Landessportverband für das Saarland	
	Stefan Nagel	Saarländische Lehrerschaft	Simone Groh
	Martin Rybak	Landesjugendring Saar e.V.	Sandra Aedtner
	Diana Balanescu	Arbeitsgemeinschaft kath. Frauenverbände Saar	Marliese Weber
	Sabine Tobisch	Arbeitsgemeinschaft ev. Frauenhilfe im Saarland	
	Dr. Annette Keinhorst	Frauenrat Saarland	Rita Hengesbach
	Allwit Gerritsmann	Saarländische Familienverbände	Andreas di Lenardi
	Thomas Schulz	DGB Saar	Edgar-Werner Müller
	Brunhilde Puhar	Deutscher Beamtenbund Saar	Friedrich H. Singer
	Michael Leistenschneider	Verband der freien Berufe des Saarlandes e.V.	Martin Abegg
	Jens Colling	Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e.V.	Tina Klaumann
	Dr. Mathias Hafner	IHK Saarland	Susanne Bartel-Groll
	Claus Ochner	HWK Saarland	Sarah Materna
	Monika Lambert-Debong	LWK Saarland	Theresia Croon
	N.N.	Arbeitskammer des Saarlandes	Sabine Engelhardt-Cavelius
	Thomas Redelberger	Saarl. Städte- und Gemeindetag	Ralf Uhlenbruch
	Patrik Lauer	Landkreistag Saarland	Dr. Theophil Gallo
	N.N.	Saarländische Journalistenverbände	Dr. Michael Kuderna

	Monika Steffen-Rettenmaier	Landesausschuss für Weiterbildung	Monika Steffgen-Staut
	Marianne Hurth	Landesakademie für musisch-kult. Bildung	Eva Kieser
	Aribert von Pock	Saarländische Natur- und Umweltschutzvereinigung	N.N.
	Jürgen Nieser	Liga der freien Wohlfahrtverbände	Lisa Geimer-Klein
	Barbara Kronenberger	Behindertenverbände im Saarland	Michael Immig
	Martin Nicolay	Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.	Manuela Pöhlchen
	Martina Westhäuser	Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V.	Martin Erbeling
	Frank Biehler	Lesben- und Schwulenverband	Stephan Wolsdorfer
	Stefan Thielen MdL	CDU-Landtagsfraktion	Jutta Schmitt-Lang MdL
Stellvertretende Vorsitzende	Isolde Ries MdL	SPD-Landtagsfraktion	Reiner Zimmer MdL

Zuständigkeiten des Medienrats:

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 57 SMG abschließend geregelt. Danach obliegt es dem Medienrat:

- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
- über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß § 54 SMG zu befinden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen des SMG durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
- Verständigungsvereinbarungen nach § 21 Absatz 4 SMG zuzustimmen,
- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 52 SMG) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§ 53 SMG) zu entscheiden,
- den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
- die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
- Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
- Satzungen gemäß diesem Gesetz zu erlassen,
- über Maßnahmen nach § 55 Absatz 2 Satz 4 SMG zu beschließen,

- über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 68 SMG zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
- die Finanzordnung der LMS zu erlassen,
- die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß § 51e.

Saarbrücken, 27. Oktober 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Meyer'.

Ruth Meyer M.A.
Direktorin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen der Landesmedienanstalt Saarland

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken (§ 55 Abs. 1 SMG). Ihre gesetzlichen Aufgaben sind vor allem:

- Mitwirkung bei der Zulassung bundesweit verbreiteter privater Rundfunkprogramme
- Mitwirkung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- der Schutz der Menschenwürde, der Jugendschutz und der Verbraucherschutz in privaten audiovisuellen Medien
- die telekommunikationsrechtliche Anmeldung von Rundfunkversorgungsbedarfen für das Saarland
- Prüfung der Zulassungsfähigkeit landesweit verbreiteter und lokaler privater Rundfunkprogramme
- Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme
- Mitwirken bei der Verfügbarmachung und Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Zuweisung an den privaten Rundfunk
- die Gewährleistung und Untersagung der Weiterverbreitung von Angeboten über das Kabel
- die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubten öffentlichen Glücksspiels in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubter gewerblicher Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Fragen der Netzneutralität
- die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen
- der Datenschutz bei privaten Rundfunkanbietern und Anbietern von Plattformen
- Förderung der Medienkompetenz
- Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland einschließlich Filmförderung
- Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Programmqualität
- Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie zur Medienerziehung

- Förderung und Entwicklung von Innovationen bei der technischen Infrastruktur für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen privater Veranstalter im Saarland
- Ermöglichung der Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Rundfunktechniken und der Verbreitung neuartiger Rundfunkdienste durch Modellversuche
- Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten
- Aufsicht über Telemedien von Anbietern mit Sitz im Saarland
- das Bemühen, dass jeweils ein landesweites Vollprogramm für Hörfunk und Fernsehen veranstaltet wird
- die Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLorLux und der interkulturellen Kommunikation
- zuständige Stelle für das Saarland gem. Ausführungsgesetz Glücksspielstaatsvertrag
- Bericht über die Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland

a. *Entwicklung des Gebühren- und Abgabenaufkommens*

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 a) Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 in der Fassung des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in Kraft am 1. April 2015/1. Januar 2017, erhalten die Landesmedienanstalten einen Anteil von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt seit 1992 vorab einen Sockelbetrag von 511,29 T€. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen in ihren Ländern zu. Das Rundfunkbeitragsaufkommen wird seit dem Beschluss des BVerfG vom 20.07.2021 (- 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 - Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung) auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36 € ermittelt.

Die leichte Erhöhung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr resultiert u.a. aus der Anhebung des Rundfunkbeitrags seit 08/2021. Für die LMS ergeben sich folgende Zahlen: ¹

Jahr	Rundfunkbeitrag in Euro
2022	2.245.484,57
2021	2.192.274,92
2020	2.165.030,32
2019	2.219.353,04
2018	2.219.463,91
2017	2.219.463,91
2016	2.225.291,20
2015	2.200.775,96
2014	2.173.000,00
2013	2.166.000,00
2012	2.138.000,00
2011	2.156.000,00
2010	2.183.260,51

b. Investitionen und Desinvestitionen

Die Investitionen stellen sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

	Investition	Desinvestition
	€	€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Lizenzen	17.077,04	0,00
<u>Sachanlagen</u>		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.602,89	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.175,30	0,00
<u>Finanzanlagen</u>		
Wertpapiere des Anlagevermögens (Sparbuch)	30,21	0,00
	<hr/>	<hr/>
	80.885,44	0,00

¹ Basis ist die letztvorliegende Schätzung des NDR-Beitragsservice für 2022. Basis: Rundfunkbeitrag von 18,36 € (seit 08/2021)

c. Personal- und Sozialbereich

Bei der LMS waren zum 31.12.2022 beschäftigt:

Bezeichnung	Anz.	Davon Teilzeit	Weiblich	Männlich
Beamte	2	-	1	1
Beschäftigte	17	5	9	8
Geringfügig Beschäftigte	2	-	1	1
Auszubildende	2	-	-	2
Praktikant:innen, BuFDi	2	-	1	1
	25	5	12	13

	Soll	2022	2021
	€	€	€
A) Dienstbezüge, Löhne und Gehälter			
Dienstbezüge der Beamten	216.900,00	216.191,09	216.141,37
Gehälter	1.044.200,00	849.715,81	792.327,12
Aufwand für ausstehende/n Urlaub/Gleitzeit	58.100,00	66.200,00	58.100,00
B) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
Gesetzl. soziale Aufwendungen (Gehälter)	271.400,00	243.844,86	231.782,24
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.500,00	3.193,73	3.193,73
Umlage an die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse	172.000,00	169.961,91	195.066,29
Aufwendungen für Altersvorsorge	110.000,00	105.110,00	189.483,00
Summe	1.818.000,00	1.654.217,40	1.686.093,75

d. Chancen- und Risikomanagement

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2010 eingeführt. In dieses sind die Tochtergesellschaften im Rahmen der Geschäftsbesorgung der LMS einbezogen. Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Mitarbeiter aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement, in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben, die Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an die Direktorin. Wesentliche Bruttoisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, der unzureichenden Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, in unzureichender Personalisierung und Personalmanagement, in inadäquater aktiver Pressearbeit und in der Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettoisiken bestehen derzeit nicht.

2. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Überregional

Die Inhalte bundesweit verbreiteter, privater Fernsehprogramme und die Werbepaxis sind im Rahmen der Zusammenarbeit der Medienanstalten Gegenstand der Arbeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Sie prüft auf der Grundlage von Stichproben und koordinierten Schwerpunktuntersuchungen, aber auch bei Beschwerden und Hinweisen aus dem Publikum mögliche medienrechtliche Verstöße, die durch die Landesmedienanstalten zu ahnden sind. Die LMS ist in der ZAK durch ihre Direktorin vertreten und auf Arbeitsebene in Arbeits- und Prüfgruppen.

Die ZAK hat im Jahr 2022 in über 150 Fällen auf Basis des neu geltenden Medienstaatsvertrags (MStV) entschieden.

Die Medienanstalten haben im Jahr 2022 die medienrechtlichen Anforderungen des Medienstaatsvertrags bei allen Anbietern von elektronischen Medieninhalten konsequent beaufsichtigt und durchgesetzt. Neben dem umfangreichen Bestimmungsverfahren von Public-Value-Angeboten, die Anbieter von Benutzeroberflächen leicht auffindbar machen müssen, standen vor allem Verstöße gegen den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm und dabei insbesondere Influencerinnen und Influencern im Fokus der ZAK der Landesmedienanstalten.

In 2023 haben Benutzeroberflächen, Bewegtbild- und Audioangebote, die in besonderem Maße zur Meinungsbildung beitragen, leichter auffindbar zu machen. Den Ende September bzw. Ende Dezember 2022 veröffentlichten Listen mit 271 Public-Value-Angeboten im Bereich Bewegtbild, Audio und Telemedien lagen die Beschlüsse der ZAK zu über 300 Anträgen zugrunde.

Zudem haben sich die Medienanstalten mit Stellungnahmen intensiv bei diversen Gesetzgebungsvorhaben insbesondere auf europäischer Ebene eingebracht. Dabei haben sie etwa im Zusammenhang mit dem Digital Services Act oder dem European Media Freedom Act die Sicherung des Grundsatzes der Staatsferne und Unabhängigkeit der Medienaufsicht ins Zentrum ihrer Argumentation gerückt.

Zulassungen und Zuweisungen

1. Zulassungen

Antragsgemäß erteilt wurden zwei Zulassungen für jeweils landesweit ausgerichtete reine Webradioprogramme.

2. Zuweisungen

Der am 15.11.2021 durch die Plattformbetreiberin Media Broadcast GmbH am Senderstandort Saarbrücken Schoksberg mit 15 Hörfunkprogrammen in Betrieb genommene landesweite private DAB+ Frequenzblock 9C konnte am 1. März 2022 zusätzlich am Senderstandort Spiesen aufgeschaltet werden. Seitdem können nicht nur die Hörer:innen im Großraum Saarbrücken sondern über 70 % der Einwohner im Saarland die DAB+ Programme zuhause empfangen, etwa 80 % der Fläche werden mit den Programmsignalen für den portablen und mobilen Empfang außerhalb von Gebäuden versorgt. Der mobile Empfang ist auch auf 80 % der Autobahnen im Land möglich.

Zudem konnte bereits am 1. Februar 2022 der letzte noch freie Programmplatz belegt werden. Mit insgesamt 16 Programmangeboten ist der 1. private DAB+-Landesmux im Saarland damit voll ausgelastet.

Telemedienaufsicht

Insbesondere durch Social Media Screenings und durch Mitteilungen über das Portal www.programmbeschwerde.de wurde die LMS auf Impressumverstöße und Verstöße gegen die Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung aufmerksam.

1. Impressum und Werbung

Im Jahr 2022 wurden folgende Angebote auf die Einhaltung der Impressumspflichten und der Werbekennzeichnung überprüft und folgende aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen:

Webseiten:

- In 16 Fällen wurde ein Hinweisschreiben wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht, in einem Fall wegen Verstoßes gegen die Werbekennzeichnungspflicht, an die Anbieter versendet. In 15 Fällen haben die jeweiligen Anbieter daraufhin ihr Impressum zwischenzeitig angepasst und halten nunmehr ein rechtskonformes Impressum bereit.
- In einem Fall erging ein Bußgeldbescheid wegen fortgesetztem Verstoß gegen die Impressumspflicht.
- In einem Fall wurde eine Webseite auf eine entsprechende Beschwerde hin überprüft. Die LMS hat bei der Überprüfung jedoch keine medienrechtlichen Verstöße oder Verstöße gegen den Jugendmedienschutz festgestellt.
- In drei Fällen wurde jeweils der Anbieter ermittelt und der Fall nach Feststellung des Sitzes an die örtlich zuständige Landesmedienanstalt mit der Bitte um Prüfung hinsichtlich der Feststellung und Verfolgung von möglichen Verstößen gegen die Impressumspflicht sowie gegen die Werbekennzeichnungspflichten in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit abgegeben.
- In drei Fällen wurde die LMS auf einen möglichen Impressumsverstoß aufmerksam gemacht. Mehrere Seitenaufrufe und Suchmaschinenabfragen haben jedoch ergeben, dass die Angebote nicht mehr aufrufbar waren, sodass derzeit keine Verstöße festgestellt werden konnten und kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wurde.
- In einem Fall wurde von einer weiteren Verfolgung der festgestellten Verstöße gegen die Impressumspflicht durch die LMS abgesehen und das Bußgeldverfahren eingestellt, da der Diensteanbieter glaubhaft versichert hat, dass er den Inhalt der Schreiben aufgrund eines mehrmonatigen Auslandsaufenthalts erst verspätet zur Kenntnis nehmen konnte. Er hat sich einsichtig gezeigt und Änderungen bzw. Ergänzungen der Pflichtangaben im Impressum seines Telemedienangebotes vorgenommen.
- In einem Fall wurde nach Hinweisschreiben und Anhörungsschreiben die Beanstandung und Untersagung des Angebots wegen Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der journalistischen Grundsätze durch die LMS versandt. Nachdem der Anbieter sein Angebot weder inhaltlich angepasst noch die festgesetzte Verwaltungsgebühr gezahlt hat, befindet sich der Fall derzeit in der Vollstreckung.

□ In einem weiteren Fall wurde ein Anhörungsschreiben an den Diensteanbieter wegen des Verbreitens oder Zugänglichmachens eines jugendgefährdenden Telemediengebots versandt. Der Diensteanbieter mit Sitz im EU-Ausland macht, auf den deutschen Markt ausgerichtet, explizite sexuelle Handlungen in Form von einfacher Pornografie frei zugänglich, d.h. ohne sicherzustellen, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Instagram:

□ In einem Fall wurde nach Ermittlung des Anbieters ein Hinweisschreiben wegen Verstoßes gegen die Impressumspflichten versendet. Wegen fortgesetztem Verstoß gegen die Impressumspflicht erging ein Bußgeldbescheid.

YouTube:

□ In zwei Fällen wurde nach Ermittlung der Anbieter jeweils ein Hinweisschreiben wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht erstellt. In beiden Fällen haben die jeweiligen Anbieter daraufhin ihr Impressum zwischenzeitig angepasst und halten nunmehr ein rechtskonformes Impressum bereit.

eBay Kleinanzeigen:

□ In einem Fall wurde die LMS auf einen möglichen Impressumsverstoß im Rahmen einer Verfahrensabgabe durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken aufmerksam gemacht. Nach Überprüfung des Angebots des Diensteanbieters auf der Internetverkaufsplattform eBay Kleinanzeigen auf die Beachtung der Impressumspflichten wurde dieser zu den festgestellten Impressumsverstößen angehört. Der Anbieter hält nunmehr ein ordnungsgemäßes Impressum bereit.

Podcasts (Spotify, Podigee, podcast.de, anchor.fm, usw.):

□ In einer im Beobachtungszeitraum vom 29.11.2021 bis zum 19.12.2021 durchgeführten gemeinsamen Schwerpunktuntersuchung aller Landesmedienanstalten wurden insgesamt 37 Podcast-Angebote gesichtet und auf die Beachtung der Werbekennzeichnungs- sowie Impressumspflichten hin überprüft. Nach Überprüfung auf die Beachtung entsprechenden Pflichten und nach Anbieterermittlung wurden insgesamt 28 Hinweisschreiben zu festgestellten Verstößen an die Anbieter der jeweiligen Podcast-Angebote versendet. Bei den festgestellten Verstößen handelt es sich jeweils um Verstöße gegen die Impressumspflichten. In einem Fall hat der Anbieter daraufhin die Entscheidung getroffen, seine Podcast-Angebote zu beenden und diese gelöscht.

2. Journalistische Sorgfaltspflichten

Im Zuge der neuen subsidiären Zuständigkeit der Landesmedienanstalten nach § 19 MStV zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten in journalistisch-redaktionellen Telemedienangeboten wurde eine Sichtung zunächst klar zu identifizierender Angebote, die unter dieses Merkmal fallen, durchgeführt. Anhaltspunkte für Verstöße wurden bei den 17 Angeboten nicht gefunden. In einem weiteren Schritt wurde eine Sichtung von Telemedienangeboten, die möglicherweise ebenfalls unter die Kriterien journalistisch-redaktioneller Angebote fallen und bereits jetzt Verletzungen gegen die Sorgfaltspflichten aufweisen, durchgeführt.

Ein Angebot, welches im Rahmen der KJM-Schwerpunktanalyse bereits wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des JMStV gesichtet und aufgrund des Verdachts auf Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV ein Hinweisschreiben erhalten hat, wurde 2021 angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, das Verfahren endete 2022 mit Feststellung eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten durch die ZAK.

Jugendschutz

Die LMS war innerhalb der KJM federführend an der AG Verfahren beteiligt und hat die Anpassung des Handbuchs der Landesmedienanstalten für die KJM-Verfahrensführung an den Stand der Rechtsprechung mitgestaltet. Überdies hat die LMS federführend für die KJM an der Umsetzung der KJM-Kriterien-Website mitgearbeitet, welche 2022 lanciert werden konnte. In Abstimmung mit der KJM führten die Landesmedienanstalten 2022 eine Schwerpunktanalyse zu jugendschutzrelevanten Aspekten unter dem Titel „#High online“ durch. Rund 160 Angebote reichweitenstarker Influencer:innen bei YouTube, TikTok und Instagram prüften die Mitarbeiter:innen der Landesmedienanstalten auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. In den auffälligen Angeboten wurde insbesondere Alkohol thematisiert (39 Fälle). Das Thema Cannabis folgte an zweiter Stelle mit 16 Fällen. Bei sieben weiteren Angeboten standen sowohl Alkohol als auch Cannabis im Mittelpunkt. Die übrigen (33) befassten sich mit anderen Suchtmitteln wie MDMA (Ecstasy), Halluzinogenen (z.B. LSD, Pilze) oder Opiaten (z.B. Codein) bzw. Mischformen. Die Landesmedienanstalten haben zu ersten Verdachtsfällen bereits Verfahren eingeleitet und Angebote, bei denen Anbieter:innen unbekannt sind, bei den Plattformen gemeldet.

KI-basierte Aufsichtsarbeit

Im Bereich der Medienintermediäre stellen sich den Medienanstalten mit den neuen Aufsichtsaufgaben vielfältige Herausforderungen. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, dass die seitens der Medienintermediäre genutzten Algorithmen unter deren Geschäftsgeheimnis fallen, sodass Transparenz und Diskriminierungsfreiheit kaum überprüft werden können. Das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) arbeiten seit 2021 gemeinsam in einem neuen Forschungsprojekt unter dem Titel „Machbarkeitsstudie zum Einsatz von KI-Werkzeugen für die Unterstützung der Landesmedienanstalten zur Verifizierung der gesetzeskonformen Umsetzung der Transparenzvorgaben des Medienstaatsvertrages durch Medienintermediäre“ (MarKleR). Das Forschungsprojekt ist auf drei Jahre angelegt und wird durch die Staatskanzlei des Saarlandes gefördert. Neben einer während der Projektlaufzeit geringfügigen finanziellen Förderung bringt die LMS insbesondere das bei ihr vorliegende notwendige Know-How ein, das für die vom DFKI durchzuführenden Studie notwendig ist.

Die LMS arbeitet seit 2022 wie fast alle Medienanstalten in Deutschland mit einer für die Medienanstalten entwickelten KI-Lösung, die beim Monitoring des Netzes unterstützt. Diese KI beschleunigt, vereinfacht und verbessert die Arbeit der Medienaufsicht. Indem sie das Netz durchsucht und auf mögliche Rechtsverstöße hinweist. Dabei ist die Funktionsweise Grundlage der Namensgebung. So ist der Name KIVI die Verschmelzung der Begriffe KI und vigilare (lat. für wachsam sein). Zu den konkreten Verstoßkategorien zählen beispielsweise Gewaltdarstellungen, Volksverhetzung, die Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen oder frei zugängliche Pornografie. Von Twitter und YouTube bis zu Plattformen wie Telegram und VK kann das Tool täglich mehr als 10.000 Seiten automatisch durchsuchen.

Glücksspielaufsicht

Auch 2022 war die LMS intensiv mit der ihr vom saarländischen Gesetzgeber durch das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag übertragenen Zuständigkeit zur Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns nicht erlaubter, öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und von Werbung für nicht erlaubtes öffentliches Glücksspiel im Rundfunk und in Telemedien befasst.

Eine besondere Rolle eingenommen hat die LMS, die als einzige Landesmedienanstalt nicht nur für die Aufsicht über die Beachtung werberechtlicher Bestimmungen durch private Rundfunkanbieter, sondern auch für die glücksspielrechtliche Untersagung von Werbung für unerlaubte Angebote nicht nur im Internet, sondern auch im Rundfunk gegenüber dem Glücksspielanbieter zuständig ist, auch 2022 bei der Koordinierung der Zusammenarbeit der Medienaufsichtsbehörden und der Glücksspielaufsichtsbehörden.

Die LMS war an der Ausarbeitung zu Muster-Nebenbestimmungen für den Bereich Werbung bei den einzelnen Glücksspieltypen beteiligt und konnte dabei auf ein möglichst paralleles Verständnis von Verboten im Bereich von Medien- und Glücksspielaufsicht hinwirken.

In 2022 übernahm der stv. Direktor der LMS den Ko-Vorsitz der AG Aufsicht der Glücksspielreferenten der Länder. Im Mittelpunkt dieses Koordinierungsgremiums stehen namentlich Fragen an der Schnittstelle von Sportwetten- und Wettvermittlungsregulierung.

Die LMS wirkte zudem am Gesetzgebungsverfahren für eine Novelle des Saarländischen Spielhallengesetzes und des Ausführungsgesetzes des Saarlandes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit.

Förderung von Medienkompetenz

Auf Grundlage des gesetzlichen Auftrags in § 60 Abs. 2 SMG zur Medienkompetenzförderung im Saarland bietet das MedienKompetenzZentrum (MKZ) der LMS ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für alle, unabhängig von Alter oder Beruf (www.mkz.LMSaar.de). Die Qualifizierungsangebote im Medienbereich werden in einem inhaltlich breit gefächerten, übersichtlich strukturierten, preislich attraktiven und gut zugänglichen Schulungsportfolio gebündelt. Die Angebote werden regelmäßig an aktuelle Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit der LMS, an die Entwicklung der Medien selbst sowie an Ergebnisse der Medienforschung angepasst. Weiterhin werden Anfragen und Bedarfe von Einzelnen, Gruppen sowie von Organisationen und Institutionen berücksichtigt.

Das MedienKompetenzZentrum (MKZ) hat im Berichtsjahr 284 Fortbildungstermine durchgeführt, die sowohl vor Ort im MKZ als auch extern, z.B. im Rahmen von Schulveranstaltungen oder Inhouse-Anfragen von Einrichtungen, Institutionen, Unternehmen, Vereinen etc. stattfanden. Von Januar bis Mitte des Jahres fanden die Vor-Ort-Veranstaltungen im MKZ pandemiebedingt unter Einhaltung der 2G+ Regelung statt, die maximal mögliche Personenzahl wurde auf die Hälfte reduziert, um das Infektionsrisiko zu verringern. Ab dem Sommer konnten wieder Veranstaltungen mit mehr Teilnehmer:innen stattfinden. Das Seminarprogramm bot 2022 zahlreiche Veranstaltungen rund um das Thema digitale Medien: 149 (Web-)Seminare, Projekte, Fortbildungen, Workshops, Elternabende und Informationsveranstaltungen des MKZ wurden von ca. 1.800 Teilnehmer:innen während ca. 590 Zeitstunden besucht.

Die Auftaktveranstaltung anlässlich des Safer Internet Days wurde online durchgeführt und stand unter dem Motto „Sicher im digitalen Alltag“. Im Anschluss führten die LMS, die Kampagne Onlinerland Saar und die Arbeitskammer des Saarlandes den Aktionstag „Internet: mit Sicherheit!“ in den saarländischen Landkreisen fort.

Großer Beliebtheit 2022 erfreuten sich u.a. Angebote wie Faszination Social Media - Trends und aktuelle Entwicklungen, Copy & Paste? Bilder, Videos & Co. online nutzen und veröffentlichen, das Tagesseminar Videoclips mit dem Smartphone produzieren oder der Workshop Podcasts im und für den Unterricht. Auch die Ferienseminare für Kinder und Jugendliche waren im Berichtsjahr regelmäßig ausgebucht.

Das interaktive Live-Format „Online-Elternabend: Medienwelt heute - digitale Medien im Familienalltag“ wurde 2022 mit aktuellen Schwerpunktthemen fortgesetzt: Im Januar in Ko-operation mit dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland zum Thema „Datenschutz - Wie sag ich's meinem Kind?“, im September in Kooperation mit dem Landespolizeipräsidentium zum Thema „Verbreitung pornografischer Inhalte über WhatsApp, TikTok & Co.“. Mit zwei Online-Elternabenden zu Digitalen Spielen und Spiele-Apps im März und im Dezember wurde auch dem LMS-Schwerpunktthema Gaming Rechnung getragen. Ein Teil der Webveranstaltungen wurde im Berichtsjahr aus dem neu eingerichteten Aufnahmestudio der LMS gestreamt, das u.a. für diese Zwecke umgebaut wurde.

Im Laufe des Berichtsjahres beteiligte sich die LMS außerdem an bundesweiten Aktionen. In Kooperation mit der Kampagne Onlinerland Saar bot sie anlässlich des bundesweiten Digitaltags am 24. Juni eine Betaraum-Besichtigung, eine Telefonsprechstunde sowie ein Seminar „Alltägliche Gefahren im Netz erkennen und vermeiden“ an.

Zwei mit jeweils halber Stelle zur LMS abgeordnete Lehrkräfte konzipierten und organisierten Angebote zur Förderung von Medienkompetenz an Schulen. Im Berichtsjahr wurde das Projekt Mobipaed@Schule weitergeführt, im Rahmen dessen Schulen Tablet-Projekte bei der LMS abrufen können. Aus der Angebotspalette von 35 Unterrichtsprojekten haben 135 Veranstaltungen mit nahezu 2.900 Schülerinnen und Schülern stattgefunden. Nach den beiden Pandemie Jahren und den damit einhergehenden Unterrichtsausfällen 2020 und 2021 kann in diesem Bereich eine Erholung festgestellt werden.

In den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 gab es insgesamt 101 Bewerbungen von saarländischen Grundschulen: 2022 wurden an 78 Schulen Internet-ABC-Projekte durchgeführt. Die verbliebenen 23 Projekte werden für die 2. Hälfte des Schuljahres 2022/2023 (Kalenderjahr 2023) geplant. 4 Projekte aus dem Schuljahr 21/22, die aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 21/22 nicht regulär durchgeführt werden konnten, wurden im Berichtsjahr nachgeholt. Auch das Projekt Medienkomp@ss wurde gemeinsam mit dem Bildungsministerium fortgeführt. Die LMS organisierte ferner in Kooperation mit dem Saarländischen Journalistenverband (SJV) den zweiten saarländischen Schulmedientag.

Zusammen mit anderen Landesmedienanstalten beteiligte sich die LMS aktiv an überregional tätigen Vereinen, die sich dem Thema Medienkompetenz widmen, so dem Internet-ABC e.V. (end) sowie JUUUPORT e.V..

Die LMS wirkt als Gründungsmitglied der landesweiten AG Medienkompetenz maßgeblich darauf hin, sich landesweit über neueste Entwicklungen im Medienbereich auszutauschen und Eltern, Schüler:innen und Lehrkräfte über Risiken, aber auch Chancen und Möglichkeiten der neuen Medien im Internet für Heranwachsende aufzuklären. Sie gibt die drei Faltblätter „Meine Daten!“ heraus, die Grundschulkindern, Eltern und Lehrkräfte für den Umgang mit eigenen und fremden Daten sensibilisieren. Außerdem wird alle zwei Jahre ein Medienkompetenztag für verschiedene Zielgruppen veranstaltet.

Ausbildung Mediengestalter:in Bild und Ton

Seit 1997 bildet die LMS Mediengestalter:innen Bild und Ton aus. Sie organisiert zudem federführend seit mehreren Jahren überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen zur Qualitätssteigerung für alle Ausbildungsjahrgänge. Die Fortführung der Förderung der Unterweisungsmaßnahmen wurde vom Wirtschaftsministerium im Rahmen des Landesprogramms „Ausbildung jetzt“ für 2022 erneut bewilligt. Erstmals seit Beginn der Covid-19-Pandemie konnten alle sieben Module im Berichtsjahr wieder in Präsenz stattfinden.

Der Auszubildende Mediengestalter Bild und Ton im dritten Lehrjahr bestand Ende des Schuljahres seine Abschlussprüfung mit ausgezeichneten Ergebnissen und wurde von der IHK Saarland als landesbester Absolvent geehrt.

Die Auszubildenden der LMS entwarfen ein Konzept zur Erneuerung des hauseigenen Aufnahmestudios, das im Laufe des Berichtsjahres erfolgreich umgesetzt werden konnte. Das neue Studio wurde zur Verwirklichung verschiedener Konzepte genutzt (u.a. Livestreams, Aufzeichnungen, z.B. von Online-Elternabenden oder Informationsveranstaltungen sowie zu technischen Übungseinheiten, uvm.).

Bürgerservice Programmbeschwerde

Das von der LMS seit 2004 betriebene Internetportal www.programmbeschwerde.de bietet dem Publikum eine Anlaufstelle vorwiegend für Beschwerden über private Fernseh- bzw. Radioprogramme. In dieser Zeit hat es sich sowohl als Service für die Weiterleitung von klassischen Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen als auch als Informationsstelle für Anfragen etabliert.

Im Jahr 2022 erreichten die LMS mit 3.015 Meldungen erneut erhöhte Hinweise aus der Bevölkerung betreffend Rundfunk- und Onlinemedien, allerdings deutlich weniger als im Corona-Rekordjahr 2021 (5.596 Meldungen), jedoch ca. 15 % mehr als in dem vormaligen Rekordjahr 2020 (2.613 Meldungen). Die Beschwerden spiegeln die anhaltende Sensibilität der Bürger:innen bei der Rezeption von Medieninhalten und sind ein wichtiger Seismograph für die gesellschaftliche Wahrnehmung des Mediengeschehens. Dass die Anlaufstelle der Landesmedienanstalten dauerhaft sehr intensiv genutzt wird, spricht für das Bedürfnis, sich aktiv in den medienbezogenen Diskurs nicht zuletzt zu Fragen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzubringen.

Zu Programminhalten privater Veranstalter gingen Eingaben auf dem Portal im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurück: 2022: 243 Eingaben; 2021: 1.223; 2020: 513. Die Beschwerden zu Online-Angeboten blieben auf einem im Vergleich zu Beschwerden zu Rundfunk-Angeboten niedrigeren Niveau: In 2022 gingen 176 Beschwerden zu Online-Angeboten auf dem Portal ein (2021: 215; 2020: 186). Die übrigen Rückmeldungen betrafen öffentlich-rechtliche Angebote (2022: 2.155; 2021: 3.711; 2020: 1.446). Ein Zusammenhang mit den kritischen Vorfällen in öffentlich-rechtlichen Anstalten und damit zusammenhängende Diskussionen um Beitragshöhe und Programmqualität liegt nahe.

Beschwerden, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffen, werden ohne weitere Bearbeitung an die entsprechenden Rundfunkanstalten weitergeleitet. Auch reine Programmkritik zu privaten oder Onlinemedien wird ebenso direkt an die verantwortlichen Redaktionen übergeben. Sofern eine Beschwerde darüber hinaus medienrechtliche Verstöße offenbart, werden die Medienanstalten aufsichtsrechtlich aktiv.

LMS-Webseite nun auch in ‚leichter Sprache‘

Alles Wichtige über die LMS und ihre Projekte ist nun auch in Leichter Sprache auf der Webseite der Landesmedienanstalt verfügbar.

Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Den Safer Internet Days 2022 stellten die LMS und die Arbeitskammer des Saarlandes unter das Motto „Sicher im digitalen Alltag“. An sechs weiteren Aktionstagen klärte die Kampagne „Internet: mit Sicherheit“ im ganzen Land Saarländer:innen über potentielle Gefahren im Internet auf. Diese fanden teils virtuell unter dem Namen „Tatort Internet“ in Kooperation mit dem Landespolizeipräsidium statt.

Am 12. Oktober 2022 fand zum ersten Mal die Medien Triennale Südwest statt - eine im jährlichen Wechsel zwischen der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) geplante Veranstaltungsreihe. Die Stärkung des Wissenstransfers zwischen Medienaufsicht, Politik und Wissenschaft sowie die Schaffung von Sichtbarkeit für medienpolitische und gesellschaftliche Themen sind Ziel der Fachkonferenz und standen in diesem Jahr im Zeichen der Schlüsseltechnologie Künstliche Intelligenz (KI). KI spielt im Leben aller Menschen eine zunehmend wichtigere Rolle. Ob wahrnehmbar oder nicht, werden zunehmend Prozesse des Alltäglichen von KI gesteuert, überwacht oder beeinflusst - das reicht von Anwendungen beim Einkaufen, über den Arbeitsplatz, die Industrie 4.0, das Gesundheitswesen bis hin zur Auswahl medialer Inhalte und Informationen. Auf der interdisziplinär besetzten Fachtagung diskutierten Forscher:innen aus den Bereichen Informatik, Rechtswissenschaften, Psychologie und Wirtschaft über Potenziale und Gefahren sowie die bereits eingetretenen und möglichen Auswirkungen technologischer Innovationen auf die Produktion, Verbreitung und Nutzung von Medien.

Neben zahlreichen Veranstaltungen, insbesondere auch zu Fragen der Medienkompetenz, hat die LMS darüber hinaus zahlreiche Fortbildungen, Workshops und Seminare für unterschiedliche Zielgruppen ihres MedienKompetenzZentrums angeboten.

Social Media Auftritte/Social Media, App- und Web-Report

Die LMS und ihre Projekte sind außerdem auf Facebook, Twitter, Instagram, TikTok und YouTube präsent, wo laufend über aktuelle Entwicklungen und Neues aus der Medienwelt informiert wird.

LMS-Betaraum - Zentrum für digitale Kompetenz

Um den Menschen die Chancen der Digitalisierung näher zu bringen und verständlich zu machen, hält die Landesmedienanstalt seit 2016 den sogenannten LMS-Betaraum zur Verfügung. Besucher:innen und Besuchergruppen können sich dort nach Anmeldung über aktuelle Geräte wie Virtual Reality-Brillen, digitale Assistenten, Spielekonsolen und vieles mehr informieren. Auch aus dem Bereich Smarthome und Programmierung/Robotik wurden einige Beispiele vom kindgerechten Lernroboter bis zum programmierbaren Fertigungsarm integriert. Auch stehen aktuelle Augmented-Reality-Anwendungen (AR) z.B. für Lern- und Spielumgebungen, Social Media-Apps, Spiele u.v.m. bereit.

Der LMS-Betaraum versteht sich als „work in progress“, d.h. permanent werden aktuelle technische Entwicklungen auf ihre Eignung für den Betaraum geprüft und ggf. integriert. Dies versinnbildlicht auch der Name „Betaraum“.

Im Berichtsjahr wurde eine mobile Variante des LMS-Betaraums entwickelt, die im April vor Ort bei der Stadtbibliothek Saarbrücken erstmals zum Einsatz kam. Teile der Ausstellung können so auch auf Anfrage zu interessierten Gruppen/Einrichtungen gebracht und direkt vor Ort erlebt werden.

Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten und anderen Glücksspiel-aufsichtsbehörden

Im Berichtsjahr war die Direktorin der LMS Mitglied im Fachausschuss II (Infrastruktur und Innovation). Sie war im Berichtsjahr zudem Mitglied der ZAK, der DLM und der KEK. Darüber hinaus war die LMS 2022 in den Prüfgruppen der KJM sowie der ZAK und in anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten. Der stellvertretende Direktor war Vorsitzender der AG Verfahren der KJM und vertrat die LMS zudem in der AG Aufsicht und in der AG Regelungsbedarf der Glücksspielreferenten der Länder.

Saarland Medien GmbH - Film- und Gamesförderung

Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH folgt seit 1998 Ihrem Auftrag, die Entwicklung des Medienstandortes Saarland weiter zu entwickeln. Im Zuge dessen organisiert sie kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung, bietet die Dienstleistungen einer Filmcommission an und fördert seit 2018 den Gamesektor im Saarland. Die LMS sowie das Saarland sind zu je gleichen Teilen Gesellschafter der Gesellschaft.

Ein Schwerpunkt bildete im Jahr 2022 die Saarland-Vorführung der im Saarland gedrehten Fortsetzung Immenhof 2 - Das Versprechen. Hauptdarstellerin Lea Holtwick kam zusammen mit den anderen Cast-Mitgliedern Max Befort, Benjamin Kelm und Jill Weller sowie dem Produzenten Frank Meiling für eine Autorgrammstunde nach Saarlouis, wo anschließend eine Filmvorführung im Kino Capitol Movie World Saarlouis stattfand. Vor ausverkauftem Haus beantworten die angereisten Schauspieler und Schauspielerinnen die Fragen der Fans.

Einen weiteren Höhepunkt bildete die Masterclass von Bernhard Henrich zum Thema „Set Decorating“, zu der Teilnehmer aus ganz Deutschland anreisten. Bernhard Henrich gab Einblicke in seine Arbeitsweise bei der Vorbereitung und Durchführung von internationalen Großprojekten – darunter auch Bridge of Spies, für den der Set Decorator 2016 für den Oscar nominiert wurde. Im Anschluss der Masterclass wurde in Zusammenarbeit mit dem Saarländischen Filmbüro der Film Monuments Men im Kino achteinhalb gezeigt, in dessen Anschluss Bernhard Henrich auch die Fragen des Publikums beantwortete.

Daneben engagierte sich die Saarland Medien auch erstmals bei dem bundesweiten Dokumentarfilmtag Let's Dok, anlässlich dessen Sondervorstellungen von ausgewählten Dokumentarfilmen im Weltkulturerbe Völklinger Hütte stattfanden. Let's Dok wurde im Saarland vom Saarländischen Filmbüro durchgeführt, während die Saarland Medien sich bei der Finanzierung beteiligte.

Im Bereich der Kinoförderung wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Frauen und Familie und der Saarland Medien zur „Stärkung der saarländischen Kinos als soziokultureller Familienort“ unterzeichnet. Auf dieser Grundlage können in den folgenden Jahren Maßnahmen ergriffen werden, die es Familien und Jugendeinrichtungen vergünstigte Kinobesuche ermöglichen.

Ferner wurde der Landesprogrammpreis Kino für das Jahr 2022 vergeben. Der Preis für das beste Jahresprogramm ging an das Central Filmtheater Nonnweiler, während der Preis für ein innovatives Kinomarketing die Thalia Lichtspiele in Bous erhielt. Die Preise für ein herausragendes Jahresprogramm gingen an: Neues Theater St. Wendel, UT-Kino Saarbrücken, Movie World Capitol Saarlouis, Thalia Lichtspiele Bous und Filmtheater Nonnweiler. Die Jury setzte sich 2022 aus der Filmwissenschaftlerin Dr. Claudia Schmitt, der Expertin für Kinomarketing Margarete Söhner (als Entsendung des HDF Kino e.V.) und Christian Bauer, SR-Redakteur für fiktionale Stoffe, zusammen.

Im Rahmen der Filmförderung unterstützt die SLM Filmschaffende von der Stoffentwicklung bis zur Filmverwertung und setzt sich für die Stärkung des Film- und Medienstandortes Saarland/Großregion ein. Daneben vergab die SLM auch wieder institutionelle Förderungen an wichtige Institutionen der saarländischen Filmkultur und stiftete Preisgelder im Zuge von saarländischen Filmförderungen.

Unter dem Motto „Fördern - Bilden - Vernetzen“ setzt im Games-Sektor der Gesellschaft die Game Base Saar ein 3-Säulen-Förderkonzept um, um die Branche im Saarland zu stärken und Spieleentwickler:innen nachhaltig zu unterstützen. Hier werden Spieleentwickler:innen im Game Award mit Preisgeldern von insgesamt 40.000 € ausgezeichnet, an drei Projekte von Spieleentwickler:innen wurden Förderungen von insgesamt 40.000 € vergeben, durch welche saarländischen Entwickler:innen nicht zuletzt der Zugang zu Bundesmitteln ermöglicht wird. In Masterclasses werden der Branche Qualifizierungsmöglichkeiten geboten und mit weiteren Maßnahmen die Vernetzung der Branche gefördert.

Im Frühjahr 2022 fand die offizielle Eröffnung des GameHub Saar der Saarland Medien statt. Dieser befindet sich im Hinterhaus des Co-Working Space Halle IV in der Halbergstraße 4 in Saarbrücken. Hier können Spieleentwickler zu vergünstigten Preisen gemeinsam in einem modernen Bürogebäude an ihren Projekten arbeiten und von den Erfahrungen und Fertigkeiten der anderen Studios profitieren. Aktuell sind drei saarländische Studios fest im Hub ansässig. Zusätzlich zu den 3 permanent ansässigen Entwicklerstudios bietet der GameHub Saar insgesamt 3 "Flying Desks" für den temporären Gebrauch an. Diese können von Spieleentwickler:innen jeweils für eine Dauer von mindestens einem Monat zu einem ebenfalls vergünstigten Preis angemietet werden.

Location Guide Großregion/Production Guide Großregion

Mit der Filmmotivdatenbank Location Guide und dem Portal für Filmdienstleister Production Guide unterstützt die Saarland Medien GmbH als Film Commission Filmschaffende bei der Realisierung ihrer Filmprojekte.

Kampagne Onlinerland Saar

Seit Juni 2005 wird die Kampagne „Onlinerland Saar“ in Trägerschaft des Vereins MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesmedienanstalt durchgeführt und von der Staatskanzlei des Saarlandes, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes sowie der Landesmedienanstalt Saarland gefördert (www.onlinerlandsaar.de).

Ziel ist es, Saarländer:innen (insbesondere der Generation 60+) mit verschiedenen attraktiven (Einstiegs-) Angeboten an das Internet heranzuführen, ein wohnortnahes Bildungsangebot bereitzustellen und so die Onlinerquote nachhaltig zu steigern. Seit 2016 finden die Kursangebote unter ausschließlichen Einsatz von Tablet-PCs statt. Bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie werden seit April 2020 in Form von Webinaren „Onlinerland Saar - virtuell“ durchgeführt mit aktuellen Fragestellungen zu den Bereichen Digitalisierung, sichere Internetnutzung, und Medienkompetenz. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bietet das Projekt darüber hinaus Tablet-Kurse zu relevanten Themen des Verbraucherschutzes an.

Daneben wird in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit seit 2016 ein zweites Modul, das Virtuelle Mehrgenerationenhaus, durchgeführt. Das Projekt wird vom Büro des „Onlinerlandes“ in Saarbrücken und von regionalen Ansprechpartnern, welche die Kommunen zur Verfügung stellen, koordiniert.

Projekt Media & Me

„Media and Me“ ist ein Projekt des MedienNetzwerks SaarLorLux e.V., das durch die Landesmedienanstalt Saarland gefördert wird. Es dient der praxisorientierten Medienqualifizierung und damit der Förderung der Qualifizierung im Medienbereich und der Förderung des Medienstandortes.

Ziel des Projektes ist es, Qualifizierungsangebote für junge Medienschaffende in der Großregion zu bündeln und dem Nachwuchs der Medienunternehmen eine strukturierte Qualifizierung anzubieten. Hierbei sollen den Teilnehmer:innen nicht nur Medienkompetenz, journalistisch-technische Fähigkeiten, Kenntnisse im Medienrecht/-ethik vermittelt, sondern sie sollen insbesondere auch für die großregionale Berichterstattung sensibilisiert werden.

Durch die thematischen Schwerpunkte und die große Anzahl an Projektpartnern bauen die Teilnehmenden ein berufliches Netzwerk auf. Die Partner leisten einen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Medienstandortes der Großregion und bilden zwischenzeitlich ein Netzwerk, das auch außerhalb des Projektes Kooperationen hervorbringt.

Projekt „DoppelEinhorn“

Am 23.05.2018 wurde die Kampagne #DoppelEinhorn vom MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. und der Landesmedienanstalt Saarland ins Leben gerufen. Das #DoppelEinhorn wirbt in den sozialen Medien und im öffentlichen Raum für Demokratie und Meinungsfreiheit und setzt gleichzeitig ein klares Zeichen gegen Hass und Hetze. Das Modellprojekt wird mit Mitteln des Bundesprogrammes „Demokratie Leben!“ über das Sozialministerium gefördert. Die Kampagne enthält seit 2018 auch einen Projektteil speziell für die Schulveranstaltungen (bislang: DoppelEinhornPausen).

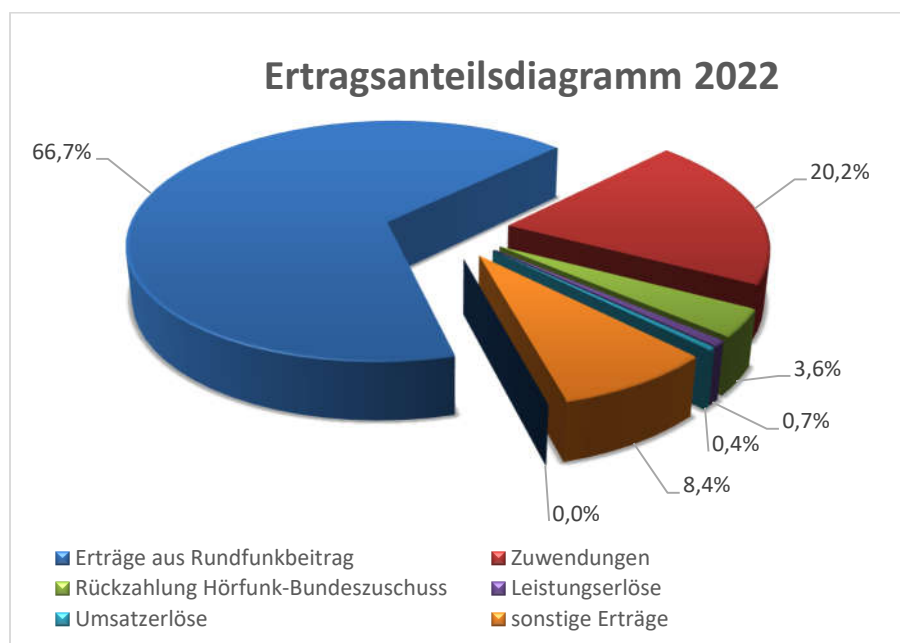
Sowohl die schwerpunktmäßig geplante praktische medienpädagogische Präventionsarbeit in saarländischen Schulen wie auch die Schulveranstaltungen konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Der anlässlich der Corona-Pandemie alternativ aufgebaute, projekteigene Kanal auf der Social Media Plattform TikTok wurde fortgeführt. Ziel ist hierbei, durch regionale Influencer:innen die Zielgruppen des Projekts mit regelmäßig gepostetem Content zu den Themen Hass und Hetze, Demokratie und freie Meinungsäußerung zu sensibilisieren. Erweitert wurde das Angebot durch eine YouTube - Reihe mit Interviews zu den Themen des Projekts.

3. Darstellung der Lage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 5.366.042,15 €. Das Eigenkapital beläuft sich zum Jahresende auf 2.753.977,76 € und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von 2.060.000,00 €, einem Gewinnvortrag in Höhe von 955.887,96 € und dem Jahresergebnis in Höhe von -261.910,20 €. Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

Übersicht über die Ertragslage

Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Rückzahlung des Bundeszuschusses, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen sowie Zinserträgen zusammen und betragen im Berichtszeitraum 3.367.908,57 €.



Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit 2.246.383,56 € rund 66,7 % der Gesamteinkünfte aus.

Bei den Zuwendungen in Höhe von 680.246,00 € (20,2 %) handelt es sich um Erträge aus einer Förderung im Bereich Ausbildung und Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht. Die pauschalierte Personal- und Sachkostenerstattung für die Medienkompetenzförderung aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Staatskanzlei und der LMS über Einzelheiten der Erstattung der Kosten der LMS nach § 55 Abs. 2 SMG ist in 2022 nicht geflossen. Diese Erträge sind abhängig von der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden für Projekte oder die Wahrnehmung der definierten Aufgaben.

Die Leistungserlöse betragen mit 24.746,51 € 0,7 % der Gesamteinkünfte. Während die Gebühreneinnahmen für MKZ-Kurse weitergehend konstant eingeplant werden können, kann die Einnahme aus der Abgaben- und Gebührenordnung in Abhängigkeit auftretender Fälle schwanken. Mittelfristig ist ein leichter Anstieg im Bereich der Abgaben- und Gebührenordnung infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.

Die Umsatzerlöse aus den Mieterträgen entsprechen mit 14.379,00 € 0,4 % der Erlöse. Die Mietzinsen wurden ab dem Jahr 2022 leicht angehoben. Für die Zukunft kann von einer weitgehend konstanten Einnahmesituation ausgegangen werden.

Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt mit 281.652,24 € 8,4 %. Mit 85.607,25 € hat die Auflösung von Rückstellungen einen wesentlichen Anteil an diesen Erträgen. Die Auflösungen sind nicht zahlungswirksam und resultieren aus der Nicht-Inanspruchnahme von im Vorjahr gebildeten Rückstellungen. Ein weiterer großer Anteil beruht auf einer Nachzahlung des NDR-Sockelbeitrages aus 2021 in Höhe von 85.101,38 €. Bei den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen wurde ein Anstieg verbucht, da die LMS Aufwendungen aus den Geschäftsbesorgungen gegenüber der Saarland Medien GmbH und dem Mediennetzwerk SaarLorLux e.V. ab 2022 in angemessenem Umfang zur Abrechnung gebracht wurden.

Die Zinserträge sind mit 30,21 € bzw. 0,0 % nahezu zu vernachlässigen. Wann wieder steigende Zinserträge von nennenswerter Relevanz zu erwarten sind, ist derzeit nicht ersichtlich.

Übersicht über die Aufwandslage

Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie Steuern zusammen. Sie betragen im Berichtszeitraum 3.629.848,98 €.



Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit 750.941,91 € einen Anteil von 20,7 % an den Gesamtaufwendungen dar und werden zur Erstellung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eingesetzt.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen machen mit 1.654.217,40 € einen Anteil von 45,6 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger andauernden Vakanzen sowie langfristigen Erkrankungen. Die Entwicklung erfolgt gemäß den Änderungen im öffentlichen Dienst sowie der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Aufwendungen für die Altersvorsorge und soziale Abgaben. Er beinhaltet zudem Aufwand aus der Zuführung von Pensions- und Beihilfe-Rückstellungen (105.110,00 €).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit 1.071.465,42 € einen Anteil von 29,5 % an den Gesamtaufwendungen dar. Diese stellen mit 550.000,00 € die Forderungsverluste aus den nicht geflossenen Mitteln in 2021 und 2022 aus der Verwaltungsvereinbarung zur Medienkompetenzförderung mit der Staatskanzlei des Saarlandes dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.

Abschreibungen

Die zukünftige Entwicklung der Abschreibungen (90.955,25 €, Anteil 2,5 %) wird voraussichtlich leicht ansteigen infolge notwendiger Investitionen u.a. in die Digitalisierung der Verwaltung sowie Energieeinsparmaßnahmen.

Zinsaufwendungen

Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen und machen mit 61.547,00 € 1,7 % der Gesamtaufwendungen aus.

Sonstige Steuern

Sonstige Steuern sind mit 722,00 € erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für drei Dienstkraftfahrzeuge (davon eines für das Projekt Onlinerland).

4. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

a. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung

Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Wirtschaftsplan 2023 in seiner 163. Sitzung am 08.12.2022 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2023 fortgeschriebene Einnahmesituation auch nach der Anwendung des Beschlusses des BVerfG vom 20.07.2021 (Basis sind nun Rundfunkbeiträge in Höhe von 18,36 €) eine leicht schwankende, in der Tendenz aber gleichbleibende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.

Die seit 2022 zusätzlich kalkulierten Einnahmen aufgrund der Berechnung von Leistungen der LMS im Rahmen der Geschäftsbesorgungen, so in der Personalverwaltung, der juristischen Betreuung, der Nutzung der IT-Infrastruktur und IT-Betreuung im allgemeinen Verwaltungsbetrieb sowie im Geschäftsbetrieb der Projekte aus Tätigkeiten für die Saarland Medien GmbH sowie für das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. bringen gegenüber den Vorjahren höhere Erträge.

Deren genaue Höhe ist an den jeweiligen Projektumfang und den damit prognostizierten Umfang der Tätigkeiten aus den Geschäftsbesorgungen gekoppelt. Es ist davon auszugehen, dass insoweit keine gleichbleibenden Zusatzeinnahmen kalkuliert werden können, da die Einnahmen insbesondere auch davon abhängen, ob und in welchem Umfang in der GmbH und dem Verein Projekte weitergeführt werden, die regelmäßig von staatlichen Stellen gefördert werden. Coronabedingt sowie aufgrund des Ukraine-Kriegs waren und sind durch den Staat in großem Umfang Hilfen auf den Weg gebracht worden. Somit muss damit gerechnet werden, dass dem Staat künftig weniger Mittel zur Förderung von Projekten zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung des Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden an die zu erwartenden Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Aufgrund gestiegener Anforderungen sowie zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung und aus dem seit Ende 2020 geltenden MStV wurde 2022 die Besetzung einer neuen Stelle im Bereich der Aufsicht besetzt sowie eine im Bereich IT geplante Stelle 2023 besetzt.

b. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Durch die Erhöhung des seit 2009 gleichen Rundfunkbeitrags von 17,50 € auf 18,36 € aufgrund des Beschlusses des BVerfG wird die Einnahmesituation der LMS gegenüber den Vorjahren verbessert.

c. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der LMS fehlen Möglichkeiten, ihre Einnahmesituation durch höhere oder neue Umsätze zu verbessern. Ihre Einnahmen sind nahezu gleichbleibend, während die notwendigen Aufwendungen kontinuierlich Preissteigerungen unterliegen.

Zur Bewältigung der steigenden Aufgaben der LMS ist nicht auszuschließen, dass weiteres Personal notwendig wird.

Im Zuge des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 sind Ausnahmesituationen eingetreten, die bis heute erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und mithin erhebliche negative Einflüsse auf die Haushaltslage der LMS haben können.

So haben sich hierdurch weltweite Lieferengpässe in nahezu sämtlichen Bereichen der Wirtschaft ergeben, die zu erheblichen Preissteigerungen geführt haben. Die Inflation hat dem Statistischen Bundesamt zufolge im August 2022 bereits 7,9 % erreicht. Dies kommt in den Beschaffungen der LMS zum Tragen und führt sowohl im Investitionsbereich wie auch in den laufenden Kosten zu deutlich höheren Kosten. In Teilbereichen wie den Energiekosten haben sich die Bezugspreise teilweise vervielfacht. Durch die notwendige staatliche Unterstützung der existenzbedrohten Unternehmen (z.B. im Bereich Gasversorgung) sowie z.B. der Abfederung der Belastungen durch die Gasumlage ist zu erwarten, dass dem Staat auch künftig erheblich weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Dies hat Bedeutung für die LMS zum einen im Bereich der Medienkompetenzförderung gemäß § 55 SMG. In diesem staatsfernen Aufgabenfeld der LMS (Medienkompetenzangebote und Ausbildung) ist eine Förderung der LMS durch staatliche Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben möglich. Die damit einhergehenden Kosten werden vor dem Hintergrund der vorgenannten Entwicklungen mittelfristig steigen. Zwar darf die LMS gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 SMG Mittel aus dem Rundfunkbeitrag auch zur Förderung der Medienkompetenz verwenden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Kosten in diesem Aufgabenfeld gerade vor dem Hintergrund der Inflation nicht allein mit Mitteln aus den Rundfunkbeiträgen bewältigt werden können. Durch die sehr hohe finanzielle Zusatzlast des Staates infolge der Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Kriegs ist ein Rückgang der staatlichen Förderung im Medienkompetenzbereich damit möglich. Es ist somit davon auszugehen, dass durch beide Ereignisse auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS erheblich negativ beeinflusst wird. Abschließend kann dies derzeit noch nicht beziffert werden.

Die aktuelle Preisentwicklung kann auch Auswirkungen auf den Aufsichtsbereich der LMS haben. Nicht nur steigen auch deren notwendige Kosten. Aufgrund der Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auch auf die privaten Rundfunk- und Hörfunkanbieter kann dies auch auf deren Zulassungsvorhaben wie auch den Ausbau von rein digitalem Hör- und Rundfunk ausstrahlen. Infolgedessen sind sinkende Einnahmen aus Abgaben- und Gebührentätigkeiten der LMS möglich.

Die Corona-Pandemie hat zu einer Beschleunigung der digitalen Transformation und damit einhergehenden höheren Kosten geführt. Es ist auch davon auszugehen, dass mittelfristig das gesteigerte Bewusstsein für Infektionen und Krankheiten verschiedene Branchen nachhaltig insoweit beeinflussen wird. Dies trifft insbesondere auch Branchen, welche soziale Kontakte brauchen. Dies ist wohl auch für den Bereich von Lehrangeboten wie sie das MedienKompetenzZentrum anbietet anzunehmen. Dies führt dazu, dass alternative Konzepte zur Vermarktung künftig vermehrt erforderlich sind. Diese wiederum führen zu höheren Kosten.

Die LMS ist die einzige Landesmedienanstalt in Deutschland, die zugleich auch unmittelbar Glücksspielaufsichtsbehörde für die Bereiche Fernsehen und Internet ist. Für diesen nach dem AG GlüStV Saar und dem SMG gesetzlichen Auftrag erhält sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zuwendungen. Infolge des neuen, ab 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags wurde eine Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder (GGL) ins Leben gerufen, auf welche mittelfristig zumindest Teile dieser Aufgaben übergehen werden. Für die Aufsicht über Online-Casinos wird die GGL allerdings nicht zuständig sein. Eine Vernetzung Glücksspiel- und medienrechtlicher Debatten über die LMS als in beiden Sphären beheimatete Behörde bleibt ein zentraler strategischer Wert im Hinblick auf die Kohärenz von Regulierung.

Risiken, die bestandsgefährdend sind oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, sind nicht erkennbar.

d. Gesamteinschätzung der zukünftigen Entwicklung

In den kommenden Jahren ist trotz der angehobenen Rundfunkbeiträge mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen, wenn das Geschäftsjahr planmäßig verläuft. Dieser kann allerdings noch durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Dabei bestimmt sich die Höhe der Ausgaben am tatsächlichen Bedarf aufgrund derjenigen, der LMS durch den Medienstaatsvertrag und das Saarländische Mediengesetz übertragenen Aufgaben. Während die Ausgaben dem Trend steigender Verbraucherpreise sowie höher Tariflöhne folgend weiter steigen, bleiben die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen auf nahezu gleichem Niveau. Damit sind die künftigen Jahresfehlbeträge weiterhin der aus Sicht der LMS unzureichenden Einnahmesituation geschuldet. Dem kann adäquat begegnet werden, wenn die Einnahmesituation kleiner Medienanstalten wie der LMS mit denselben Aufgaben wie sie großen zufallen im Rahmen eines Finanzausgleichs oder der Anhebung des Sockelbetrags verbessert wird.

Saarbrücken, 27. Oktober 2023


Ruth Meyer M.A.
Direktorin

Wirtschaftliche Grundlagen und rechtliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Finanzierung:

Grundlage ist der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31. August 1991, in der derzeit gültigen Fassung, der die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk des vereinten Deutschlands regelt, normiert in Artikel 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RfinStV). Seit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beträgt die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten, 1,8989 von Hundert des Rundfunkbeitragsaufkommens.

Von dem jährlichen Gesamtbeitrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Anstalt vorab einen Sockelbetrag in Höhe von TEUR 511. Der restliche, auf die Medienanstalten entfallende Anteil des Rundfunkbeitrags, wird nach einem Schlüssel aufgeteilt.

Beteiligung an anderen

Unternehmen:

Die Landesmedienanstalt Saarland hat 1999 gemeinsam mit dem Saarland eine Gesellschaft zur Förderung des Medienstandortes Saarlande, die "Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mit beschränkter Haftung" gegründet.

Gesellschaftszweck der durch das Land und durch die Landesmedienanstalt Saarland zu je 50 % finanzierten GmbH ist die Förderung des Medienstandortes Saarland durch Koordinierung und Förderung vorhandener, sowie Durchführung eigener Maßnahmen. Hierzu hat die Landesmedienanstalt Saarland für 2020 Mittel in Höhe von TEUR 70 der Saarland Medien GmbH bereitgestellt.

Für die Saarland Medien GmbH sind die Handlungsfelder kulturell Medienförderung (Film, Video, Online), Aus- und Fortbildung, Förderung des Medienstandortes, Technische Infrastruktur (Rundfunk- und Kommunikationstechniken) und Medienforschung (Medienwirkung, Mediennutzung und Entwicklung von Lehrprogrammen) vorgesehen. Von diesem integrierten Konzept erwarten die Gesellschafter eine Chance für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung bereits im Land vorhandener wirtschaftlicher und kultureller Angebote und einen dynamischen Mitteleinsatz für jeweilige Schwerpunkte und Synergien. Die LMS erfüllt mit ihrem Engagement in diesem Bereich auch ihre gesetzliche Aufgabe, zur Förderung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland beizutragen.

- Aufgabenschwerpunkte der LMS:
- Mitwirkung bei der Zulassung bundesweit verbreiteter privater Rundfunkprogramme,
 - Prüfung der Zulassungsfähigkeit landesweit verbreiteter und lokaler privater Rundfunkprogramme,
 - Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme,
 - Mitwirken bei der Verfügbarmachung und Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Zuweisung an den privaten Rundfunk,
 - Gewährleistung und Untersagung der Weiterverbreitung von Angeboten über das Kabel,

Förderung der Medienkompetenz,

Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland einschließlich Filmförderung,

Untersuchung und Erhebung zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Programmqualität,

Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie zur Medienerziehung,

Entwicklung und Förderung von Innovationen bei der technischen Infrastruktur für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen privater Veranstalter im Saarland,

Ermöglichung der Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Rundfunktechniken und der Verbreitung neuartiger Rundfunkdienste durch Modellversuche,

Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten, insbesondere bei der Aufsicht über die bundesweiten Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie der Aufsicht über Telemedien, das Bemühen, dass jeweils ein landesweites Vollprogramm für Hörfunk und Fernsehen veranstaltet wird,

Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLor-Lux,

Zuständige Stelle für das Saarland gemäß Glücksspielvertrag.

2. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Anstalt des öffentlichen Rechts.
Sitz:	Saarbrücken.
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts.
Rechtliche Grundlagen:	Saarländisches Mediengesetz (SMG), Geschäftsordnung der Landesmedienanstalt Saarland (GeschO LMS), Satzung der Landesmedienanstalt Saarland über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung), Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland, Nutzungsordnung des MedienKompetenzZentrums und der technischen Geräte und Anlagen der Landesmedienanstalt Saarland, Richtlinie der Landesmedienanstalt Saarland für die Förderungen im Bereich der Medienkompetenz, Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über saarländische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen (Fensterprogramm-Satzung).
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	EUR 2.060.000,00 (Vorjahr: EUR 2.060.000,00).

Direktorin:

Die Direktorin wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Direktorin nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt Saarland wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie entscheidet über Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesmedienanstalt Saarland.

Die Direktorin vertritt die Landesmedienanstalt Saarland gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Organisation und Geschäftsverteilung. Sie ernennt die Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt Saarland und ist deren Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Gegenüber den übrigen Bediensteten nimmt sie die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

Frau Ruth Meyer ist seit 1. Mai 2020 Direktorin der Landesmedienanstalt Saarland.

Die Direktorin wird nach Maßgabe des Saarländischen Mediengesetzes von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Seit dem 1. Mai 2003 ist Herr Dr. Jörg Ukrow, Saarbrücken, stellvertretender Direktor der Anstalt.

Medienrat:

Die Zusammenarbeit des Medienrats folgt dem Grundprinzip der Repräsentation gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Mitglieder (gemäß § 56 SMG) werden jeweils für vier Jahre entsandt. Sie sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Der Medienrat hat für die Dauer seiner Amtszeit fünf ständige Fachausschüsse:

- Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation,
- Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung,
- Wirtschafts- und Finanzausschuss,
- Fachausschuss Medienkompetenz,
- Hauptausschuss.

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 57 SMG abschließend geregelt.

Die Mitglieder des Medienrats sind dem Anhang (Anlage 3, Seite 24 f.) zu entnehmen.

Der Medienrat trat im Geschäftsjahr zu fünf Sitzungen zusammen.

In der Sitzung vom 8. Dezember 2022 wurden folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021,
- Ergebnisverwendung 2021,
- Entlastung der Geschäftsführung/der Direktorin,
- Anpassung der Rücklagen,
- Feststellung des Wirtschaftsplans 2023.

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

IDW Prüfungsstandard:
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Gemäß § 58 Abs. 5 bis 8 SMG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung der LMS (GeschO LMS) werden die geschäftsführenden Aufgaben durch den Direktor bzw. die Direktorin wahrgenommen. Die Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin sind in § 58 Abs. 6 bis 8 SMG und § 10 GeschO LMS niedergelegt. Ein Geschäftsverteilungsplan für die LMS liegt vor. Die getroffenen Regelungen sind für die LMS angemessen.

Nach unseren Feststellungen erfolgt eine sachgerechte Einbindung des Medienrats als Überwachungsorgan und seiner Ausschüsse in die Entscheidungsprozesse durch den Direktor bzw. die Direktorin.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Organe der Anstalt sind gem. § 55 Abs. 4 SMG i.V.m. § 2 Abs. 5 GeschO LMS

- der Medienrat,
- der Direktor bzw. die Direktorin.

Der Medienrat hat sich im Geschäftsjahr 2022 zu fünf Sitzungen zusammengefunden.

Gem. § 14 Abs. 3 GeschO LMS fand an Stelle einer Sitzung des Medienrats eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Der Medienrat bildet gemäß § 9 Abs. 1 GeschO LMS aus seiner Mitte ständige Ausschüsse mit beratender Funktion.

Ständige Ausschüsse sind:

- Hauptausschuss (eine Sitzung in 2022),
- Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung (vier Sitzungen in 2022, davon eine zusammen mit dem Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation und dem Fachausschuss Medienkompetenz),
- Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation (vier Sitzungen in 2022, davon eine zusammen mit dem Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung und dem Fachausschuss Medienkompetenz),
- Wirtschafts- und Finanzausschuss (vier Sitzungen in 2022),
- Fachausschuss Medienkompetenz (vier Sitzungen in 2022, davon eine zusammen mit dem Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung und dem Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation).

Zu allen Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse wurden Niederschriften angefertigt, die uns vorgelegt wurden.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Ruth Meyer ist seit 1. Mai 2020 die Direktorin der LMS und nimmt in dieser Eigenschaft zugleich die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH (SLM) (§ 7 des Gesellschaftsvertrags der GmbH) wahr. Sie gehörte gemäß eigenen Angaben keinen Kontroll- und Beratungsgremien an.

Der stellvertretende Direktor, Herr Dr. Jörg Ukrow, war Angaben gemäß weder in den Aufsichtsräten noch anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird im Anhang als Gesamtbetrag angegeben.

Die Vergütung des Überwachungsorgans Medienrat wird nicht individualisiert angegeben. Gemäß § 9 GeschO LMS sowie § 56 Abs. 3 SMG erhalten das Vorsitzführende Mitglied sowie dessen Stellvertreter:in eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind in einem Organigramm und einem Geschäftsverteilungsplan dargestellt. Darüber hinaus gibt es eine Organisationsverfügung. Sie unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Vgl. Antwort 2a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gelten die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung. Beim Geschäftsbesorger LMS und damit auch in der Berichtsgesellschaft wird grundsätzlich das 4-Augen-Prinzip angewendet. Ferner kontrolliert die Verwaltungsleitung alle Zahlungseingänge und -ausgänge und entscheidet über wesentliche Beschaffungen. Zudem unterliegt die LMS der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt gem. § 58 Abs. 6 SMG i.V.m. § 10 GeschO LMS die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. So entscheidet er bzw. sie gem. § 58 Abs. 6 SMG bzw. § 10 Abs. 1 GeschO LMS über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS.

Die Entscheidungsbefugnisse des Medienrats sind in § 57 SMG festgelegt.

Gem. § 7 FO bedarf es für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Anstalt, die zu Ausgaben in zukünftigen Geschäftsjahren führen können, eines Beschlusses des Medienrats, soweit diese Ausgaben einen Betrag von EUR 20.000,00 pro Einzelfall bzw. einen Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 pro Geschäftsjahr übersteigen.

Bei Auftragsvergaben orientiert sich die LMS an den Vergaberichtlinien.

Im Rahmen der durch Stichproben durchgeführten Prüfung sowie der uns erteilten Auskünfte ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die vorhandenen Regelungen unzureichend wären oder sie nicht eingehalten würden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wesentlichen Verträge sowie Rechtsgrundlagen (Zuwendungsbescheide) werden in einer laufend aktualisierten Datenbank "Vertragsdatenbank" erfasst, die auch der Wiedervorlagenorganisation dient. Daneben erfolgt die Ablage systematisch in mehreren Ordnern.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gem. § 61 Abs. 5 SMG stellt die LMS zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mehrjährige Finanzplanung auf. Näheres regelt die Finanzordnung der LMS. Nach § 2 Abs. 2 FO setzt sich der Wirtschaftsplan aus einem Ertrags- und Aufwandsplan, Finanzplan und einem Investitionsplan zusammen. Die voraussichtlichen Personalkosten sind in einer Anlage zum Wirtschaftsplan detailliert darzustellen und nach Beamten und Arbeitern/Angestellten zu trennen. Er wird gem. § 4 FO durch eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

Für das Geschäftsjahr 2022 stimmte der Medienrat am 2. Dezember 2021 auf seiner 158. Sitzung dem Wirtschaftsplan zu. Der Wirtschaftsplan wurde durch die Staatskanzlei als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Juli 2022 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

Es bestehen neben der Erstellung eines Wirtschaftsplans nebst einer mittelfristigen Finanzplanung keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstellung von Planungsrechnungen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterungen der Abweichungen erfolgte im Rahmen von Quartalsberichten im Medienrat und im Wirtschafts- und Finanzausschuss, zu denen die LMS gem. § 6 FO der LMS verpflichtet ist.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung sind auf die Größe und die besonderen Verhältnisse der Landesmedienanstalt angepasst.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätskontrollen erfolgen aufgrund der Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeit laufend durch die Geschäftsführung mittels tagesaktueller Übersichten über die verfügbaren Mittel und fälligen Verpflichtungen. Kreditverbindlichkeiten existieren zurzeit nicht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Einnahmen der LMS setzen sich fast ausschließlich aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag (§ 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) zusammen. Dem NDR obliegt die Aufgabe der Gesamtabrechnung.

Im Übrigen fallen u.a. Erträge aus Leistungserlösen an, die Erträge gemäß Abgaben- und Gebührenordnung sowie aus Veranstaltungen des MedienKompetenzZentrums enthalten. Deren Erhebung wird vom Justitiariat und dem MedienKompetenzZentrum durchgeführt und durch die Abteilung Finanzen und Verwaltung/Projektmanagement (ab 2021: Abteilung I Personal, Organisation und Finanzen) kontrolliert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controllingaufgaben werden aufgrund der Größe der Anstalt unmittelbar von dem Direktor bzw. der Direktorin mit Unterstützung seitens der Verwaltung wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die LMS ist mit 50 % an der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mit beschränkter Haftung beteiligt.

Die Geschäftsführung sowie das Rechnungswesen dieses Unternehmen werden i. R. von Geschäftsbesorgungsverträgen von der Anstalt durchgeführt. Der Direktor bzw. die Direktorin der Anstalt ist gleichzeitig Geschäftsführer/in des Beteiligungsunternehmens. Somit hat die LMS jederzeit Informationen über das Tochterunternehmen.

Die LMS ist zudem Mitglied des Vereins Mediennetzwerk SaarLorLux e.V. (MNS) und nimmt insoweit Aufgaben der Geschäftsbesorgung auf vertraglicher Grundlage wahr.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2009 eingeführt.

In dieses sind die Tochtergesellschaften (incl. MNS) im Rahmen der Geschäftsbesorgung einbezogen.

Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement (CRM-Leitfaden LMS), in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben und Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an den/die Direktor:in, der/die zugleich Geschäftsführer:in der SLM ist. Wesentliche Bruttoisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, unzureichende Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, unzureichendes Personalmanagement, inadäquat aktive Pressearbeit, Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettoisiken bestehen derzeit nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen sind bei entsprechender Anwendung geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Jährliche Risikoberichte wurden hinreichend geführt und entsprechend dokumentiert.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort 4b).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine regelmäßige Aktualisierung erfolgt, vgl. Antwort 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die im Folgenden genannten Finanzinstrumente werden bei der Gesellschaft nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit des Fragenkatalogs wiedergegeben.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf die
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte.
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine Innenrevision besteht nicht. Die nachfolgenden Fragen werden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit des Fragenkatalogs wiedergegeben.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Nicht anwendbar, da keine entsprechende interne Revision vorherrschend.

Die LMS unterliegt grundsätzlich der Prüfung durch den Rechnungshof des Saarlandes. Der Rechnungshof überprüfte die DV-Anlagen im Berichtsjahr.

Daneben unterliegt die LMS der Rechtsaufsicht die Staatskanzlei gem. § 62 SMG. Dieser sind die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. Antwort 6a).

Es besteht keine Anbindung an das Unternehmen. Der Rechnungshof ist im Verhältnis zum Unternehmen selbstständig; Interessenkonflikte sind somit auszuschließen.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. Antwort 6a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nein, es hat keine Abstimmung stattgefunden. Vgl. auch Antwort 6a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. Antwort 6a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. Antwort 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte im Rahmen unserer Prüfung, dass notwendige Zustimmungen nicht eingeholt worden wären.

Der Medienrat und seine Ausschüsse wurden regelmäßig über wesentliche Sachverhalte unterrichtet.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats vergeben.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Umgehung der Zustimmungspflicht.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Verlaufe unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans eingeplant und vom Medienrat genehmigt. Die Beschaffungen orientieren sich an geltendem Vergaberecht.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Insoweit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Im Übrigen vgl. Antwort 8a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Vgl. Antwort 8a).

Durchgeführte Investitionen werden regelmäßig überprüft. Dabei werden Abweichungen zum Wirtschaftsplan vermerkt und analysiert; vgl. auch Antwort 3b).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen der Überwachung und Prüfung von Planabweichungen haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Die Anstalt hat keine Kreditlinien in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Vergaben orientieren sich grundsätzlich an den geltenden Vergaberichtlinien und am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Es sind im Rahmen unserer stichprobenweisen durchgeführten Prüfung keine Verstöße gegen Vergaberegelungen ersichtlich geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Die Gesellschaft holt regelmäßig Vergleichsangebote ein. Auch im Bereich der Direktaufträge werden regelmäßig Preisinformationen mehrerer Anbieter eingeholt und im Übrigen darauf geachtet, zwischen beauftragten Unternehmen regelmäßig zu wechseln. Ausschreibungen erfolgen bei sachlicher Rechtfertigung.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Direktor bzw. die Direktorin erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie dem Medienrat regelmäßig in deren Sitzungen Bericht.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Rahmen unserer Durchsicht der Protokolle ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine unzutreffende oder unzureichende Darstellung.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine Unterrichtung erfolgte jeweils zeitnah. Wir erhielten im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder Fehldispositionen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans vorgenommen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Uns liegen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung vor.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es lagen keine Interessenkonflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das Vermögen der LMS dient ausschließlich und unmittelbar den Aufgaben der LMS.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Zum Bilanzstichtag waren keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte waren während unserer Prüfung nicht erkennbar.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur setzt sich zu 51,3 % aus eigenen Mitteln und zu 48,7 % aus Fremdkapital zusammen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Mangels Vorliegens eines Konzerns unzutreffend.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die LMS finanziert sich überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand (Rundfunkbeiträge). Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mittel nicht im Sinne der Zweckbindung durch die Mittelgeber verwendet worden wären.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Anstalt verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 51,3 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen, ist vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzplanung sachgerecht.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Anstalt ermittelt keine Segmentergebnisse.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Vergleich zum Jahr 2020 wurde in 2022 im Umfang von TEUR 275 weniger Mittel im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Erstattung der Kosten der LMS nach § 55 Abs. 2 SMG abgerufen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen, dass die Leistungsbeziehungen zwischen der LMS und ihrer Tochtergesellschaft nicht zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die LMS erwirtschaftet und zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende (Einzel-) Geschäfte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. Antwort 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 261.910,20 erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. Antwort 14b) und Ausführungen im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.